

4 D 493

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Staniagt in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Postgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeile oder deren Raum 15 S. — Posttaxe Nr. 2609.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: Ein Attentat auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Die Krankheit des Glauks. — Wirtschaftlich-logische Grundschau. Zur Reform der Meistervereine. Bar Alters- und Invalidenversorgung. Die Ergebnisse der Unfallversicherung im Jahre 1887. Eine entscheidende Streitfrage zwischen den Bau- und Holzgewerkschaften. Interessante zünftliche Auseinandersetzungen. Ein rätselhaftes Brandunglück. Beschlüsse des Reichsvereins der Gewerkschaften. Angelegenheiten der Bauvereine. Ein anwaltschaftliches Urtheil. Eine Verwahrung. Ein sozialistischer Streik. Politische Praktiken gegen die Arbeiterorganisationen. In der im Frühjahr bevorstehenden Lohnbewegung der Maurer Berlin. — Situationsberichte. — Eingeladene Briefkasten.

Ein Attentat auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter.

Die wohl kaum jemals eine stattgefunden haben dürfte, wird uns aus Bielefeld gemeldet. Bereits im November tauchte das Gerücht auf, eine Anzahl hiesiger Maurer- und Steinbauermeister habe ein Abkommen dahin geschlossen, vom 1. Januar ab alle diejenigen Gesellen, welche dem kürzlich gegründeten Fachverein der Maurer und Steinbauer als Mitglieder angehören, nicht mehr zu beschäftigen.

Wir haben damals von diesem Gerücht keine Notiz genommen, weil wir nicht so ohne Weiteres glauben mochten, daß es begründet sei, vielmehr erst seine unannehmbare Beschäftigung abwarten wollten, obwohl wir uns sagten, daß dem zünftlichen Fanatismus solch eine ungeheuerliche Maßregel wohl zuzutrauen sei.

Die Beschäftigung hat nicht lange auf sich warten lassen!

Wenige Tage nachdem der Staatssekretär von Witticher im Reichstage am Schluß seiner das Alters- und Invalidenversorgungsgesetz entwerfenden Rede das Wort des Apostels: „Habt die Brüder lieb“ zitierte, — zwei Tage vor dem Weihnachtsfeste haben 21 Bielefelder Maurer- und Steinbauermeister 100 Arbeiter, meist Familienmitglieder, die Arbeit aufgekündigt, weil sie, Gebrauch machen von ihrem gesetzlichen Koalitionsrechte, dem genauesten Fachverein als Mitglieder beigetreten sind.

Unsere Leser, die Maurer und Steinbauer Deutschlands, die gesammte Arbeiterschaft und die ehrlich denkenden Mitglieder aller anderen Gesellschaftsklassen werden mit uns das Gefühl der Entrüstung ob solcher Vergewaltigung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter durch eine Arbeitgebervereinigung im vollsten Maße theilen. Hochob auf ihre wirtschaftliche Uebermacht wollen jene Bielefelder Meister die Arbeiter durch den Hunger zwingen, sich ihres gesetzlichen Rechtes der Koalition zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu begeben; kämpf- und widerstandsunfähig wollen sie die Arbeiter sich gegenüber sehen, ihnen die Möglichkeit zur freien Vereinbarung des Arbeitsvertrages nehmen und an die Stelle dieser freien Vereinbarung ihre, der Arbeitsherrn, willkürliche Entschließung setzen. Das gesetzliche Recht der Arbeiter wollen sie ihren Unternehmerinteressen aufopfern; sie fürchten rücksichtslos dieser Interessen die Organisation der Arbeiter zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen und beahndeln erklären sie den Arbeitern: „Entweder, Ihr laßt ab von der Organisation, oder wir jagen Euch aus Lohn und Brot.“

Und zu solch einer ungeheuerlichen, gegen die Würde und das sittliche und gesetzliche Recht der Arbeiter gerichteten Maßregel sind die Arbeitgeber leider

gesetzlich befugt! Denn der § 153 der Reichsgewerbeordnung verbietet ja nur, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder Berufserklärung Andere zu bestimmen oder zu bestimmen versuchen an Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel zu hindern oder zu hindern versuchen, von solchen Vereinigungen zurückzutreten. Maßregeln der Arbeitgeber, die darauf abzielen, die Arbeiter zum Rücktritt von der Verabredung und der Vereinigung zu zwingen, fallen nicht unter die Strafbestimmung des § 153; derselbe läßt solchen Maßregeln den weitesten Spielraum.

Daß ein solches Verhältnis unvereinbarlich ist mit dem Begriffe „Rechtstaat“, liegt auf der Hand. Wo bleibt dieser Begriff, wenn Rechte und Freiheiten, die den Arbeitern gesetzlich gewährleistet sind, von den Arbeitgebern willkürlich angefaßt und für die Arbeiter illusorisch und werthlos gemacht werden können? Belehrt der Staat seinen Bürgern Rechte, so muß er auch den Gebrauch dieser Rechte gegen Vergewaltigung nach jeder Seite hin sicher stellen; er darf nicht dulden, daß die von ihm gesetzlich geregelte Rechtsfrage durch ein gegen die Ausübung des anerkannten Rechtes gerichtetes System der Gewalt und Verdrückung irgend welchen Sonderinteressen aufgeopfert wird! Das ist aber beim Koalitionsrecht der Arbeiter der Fall; Arbeitgebervereinigungen suchen den Gebrauch desselben den Arbeitern unmöglich zu machen.

Gegen diesen geradezu gemeingefährlichen, eine Quelle der Erbitterung und des Hasses bildenden Unfug richtet sich bekanntlich die von der Agitationskommission der Maurer Deutschlands beim Reichstage eingereichte Petition, betreffend die gesetzliche Sicherstellung des Koalitionsrechtes der Arbeiter. Das Vorgehen der Bielefelder Maurer- und Steinbauermeister ist ein neuer und sehr gewichtiger Beweis dafür, wie sehr berechtigt diese Forderung ist!

Sene Bielefelder Meister nennen sich „Liberalen“ Männer; ihr Vorgehen zeigt, daß sie sich nicht entblöden, gegenüber denjenigen Arbeitern, die gewollt sind, auf dem Boden des gesetzlichen Koalitionsrechtes ihnen gegenüber berechnete Interessen zu wahren, den nacktesten Unternehmer-Egoismus, die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Arbeitgebers ins Spiel treten zu lassen; sie rufen den Arbeitern zu: „Gebt Eure gesetzlichen Rechte preis, die uns unbedeuten, füget Euch unserer Willkür, oder wir überantworten Euch der Arbeits- und Verdienstlosigkeit!“

Wir erinnern diese „Liberalen“ Arbeitgeber daran, daß ein Vertreter des Liberalismus, der Abgeordnete Dr. Löwe, vor 21 Jahren im Norddeutschen Reichstage gesagt hat: „Die Koalitionsfreiheit ist das heiligste und höchste Recht des Menschen, das Recht, das Jeder mit seinen Kräften anfangen kann, was er will, sobald er keinem Sittengesetze in seinen Handlungen widerspricht.“

Nun wohl, gegen dieses heiligste und höchste Recht des Menschen haben jene „Liberalen“ Arbeitgeber sich verschworen. Freilich werden auch sie zu ihrer „Rechtserhaltung“ sich aufspielen als „Schüler der Ordnung“, indem sie behaupten, die Ordnung sei durch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter gefährdet. Diese unerhörte Unwahrheit wird ja schon seit Jahr und Tag von den Arbeitgeber-Vereinigungen

dem ängstlichen Philistertume aufgeschlößt, wenn es gilt, Angriffe auf die Arbeiterkoalition zu „rechtfertigen“. Speziell die zünftlichsten Baugewerksmeister haben sich in solcher „Rechtserhaltung“ in der letzten Zeit ganz besonders hervorgethan. Was wir jetzt in Bielefeld erleben, das ist ein Ausdruck des bevorzundenden und unterdrückenden Geistes, der die Vereinigungen der Arbeitgeber im Baugewerbe überhaupt beseelt. Auf sie hauptsächlich paßt das Urtheil des Professor Schmoller: „Die Durchschnittsanschauungen der Arbeitgeber leben an der Vergangenheit, an den Mißbräuchen der alten Herrschaftsverhältnisse, den alten Privilegien; die Arbeitsordnungen waren und sind heute noch der Ausdruck eines egoistischen Herrschaftsverhältnisses.“

Nicht für die Ordnung, sondern gegen dieselbe, für die Aufrechterhaltung dieses Herrschaftsverhältnisses wirken die Arbeitgeber-Vereinigungen, indem sie bestrebt sind, das Koalitionsrecht der Arbeiter zu unterdrücken.

Diesem Bestreben den entchiedenen Widerstand entgegenzusetzen ist eine heilige Pflicht der Arbeiter. Und dieser Pflicht werden auch die Bielefelder Kollegen genügen, davon sind wir überzeugt! Sie dürfen dabei der thatkräftigen Unterstützung aller anderen Berufsgenossen, ja, der ganzen deutschen Arbeiterschaft sich versichert halten!

Die Bielefelder Meistervereinigung hat den Kampf in frivoller Weise provoziert, — wofür, — wofür, den Kampf wird aufgenommen; — es ist ein Kampf der Arbeiter für Ehre, Recht und Freiheit und gegen brutale Vergewaltigung!

Die Schmach werden die Maurer und Steinbauer Deutschlands nicht über sich ergehen lassen, daß es einer Meistervereinigung gelingen sollte, die Arbeiter am Gebrauch ihres gesetzlichen Koalitionsrechtes zu verhindern und ihre Organisation für die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen unmöglich zu machen! Sie werden die Sache der gemäßigten Bielefelder Kollegen zu der ihrigen machen und Alles, was ihnen gesetzlich gekannt ist, thun, diesen zum Siege über die Meister zu verhelfen! Das Solidaritätsgefühl der Arbeiter muß in diesem Falle eine ganz besonders kräftige Betätigung erfahren, — ja kräftig, daß Meistervereinigungen ein- für allemal die Luft vergeht, in der geschilberten Weise zu verfahren.

Die Krankheit des Glauks.

Schauder ergreift uns, wenn wir lesen von den furchtbaren Verwüstungen, welche einst in den Zeiten des Mittelalters Ausjaß und Pest unter den Völkern angerichtet haben. Viele Hunderttausende fielen den schrecklichen Seuchen, diesen echten Kindern des Glauks und des Aberglaubens, zum Opfer, so daß unter der abergläubischen Menge die Jber-Longe sagte, die „himmlische Vorsehung“ habe beschlossen, das ganze Menschengeschlecht zur Strafe für seine Sünden zu vertilgen und man müsse deshalb versuchen, diese „Vorsehung“ durch Opfern, die in toller Selbstopferung geschehen, zu versöhnen.

Der fortschreitenden Kultur ist es gelungen, jene Seuchen zu besiegen, unter denen besonders die armen Bevölkerungsklassen sehr schwer zu leiden hatten. Was dem religiösen Glauben nicht gelingen konnte, das gelang der Wissenschaft, welche die Ursachen des Uebels angriff und so endlich Herr über dasselbe wurde.

Man darf diesen Sieg gebührend rühmen. Aber billigerweise sollte man sich hüten, unserem Zeitalter gegenüber jenen Zeiten in Rücksicht auf die hygienischen Verhältnisse ein Lob zu spenden. Zwar lagern die Ausläufer, ausgeschlossen und gemieden von der menschlichen Gesellschaft, nicht mehr an entlegenen Orten; zwar fällt der „schwarze Tod“ keine Helatomben mehr, — wohl aber sucht eine andere fürchtbare Krankheit, unerhörte Opfer fordernd, die Menschheit heim: die Tuberkulose oder Lungenschwinducht.

Allerdings sucht und findet diese heimtückische Krankheit, wie einst der Auszug und die Pest, in allen Gesellschaftsklassen ihre Opfer; vorzüglich aber müht sie da, wo ihre hauptsächlichsten Ursachen, Roth und Elend, schlechte Lebenshaltung und aufreibende Thätigkeit, gegeben sind, in den arbeitenden Klassen. Deshalb nennt man sie auch ganz zutreffend die „Proletarier-Krankheit“.

Schon vor einigen Jahren hat der englische Arzt Clam nachgewiesen, daß besonders infolge der Lungenschwinducht die Sterblichkeitsziffern, unbeträchtlich von den Heilmitteln der Kunst, beständig steigen. In den letzten Jahren hat man der Krankheit allgemeinere und größere Aufmerksamkeit geschenkt. So fand kürzlich in Paris ein medizinischer Kongreß statt, zu welchem hervorragende Aerzte aus allen zivilisirten Ländern gekommen waren, um über die Ursachen, den Charakter und die Heilung der Tuberkulose zu beraten. Da wurde die Thatfache berichtet, daß ein Fünftel der Menschheit an dieser Krankheit zu Grunde geht und daß in Frankreich allein jährlich über 100 000 Menschen daran sterben. Ferner wurde konstatiert, daß in 90 Prozent aller Fälle die Geneigtheit zu der Krankheit durch Mangel an Luft, Nahrung und vernünftiger körperlicher Erziehung, kurz, durch das Elend geschaffen wird. Endlich sprach der Kongreß sich dahin aus, daß, wenn auch die Wissenschaft kein spezifisches Heilmittel weiß, das Leben nicht nur bedeutend verlängert, sondern sogar positive Heilung erzielt werden kann, wenn der Patient in gesunde und normale Lebensverhältnisse versetzt wird: gesunde Luft, gesunde, reichliche Nahrung, geistige und körperliche Ruhe, verbunden mit einer systematischen, hygienischen Bewegungskur.

Das sind die einzigen Waffen, welche uns die ärztliche Wissenschaft, in Ermangelung eines spezifischen Heilmittels, zur Bekämpfung der Krankheit zu empfehlen vermag. Und gewiß sind es die einzig richtigen Mittel! Aber von hundert Schwindsüchtigen sind höchstens zehn, die sich dieser Mittel bedienen können; neunzig sind, weil von Roth und Elend bedrückt, nicht in der Lage, eine gesunde und normale Lebensweise zu führen, gesunde, reichliche Nahrung und geistige und körperliche Ruhe zu genießen, um eine positive Heilung zu erzielen oder wenigstens das Leben zu verlängern. Mit verhältnismäßig seltenen Ausnahmen werden die Arbeiter in Verhältnissen geboren, welche die Neigung zur

Tuberkulose notwendig erzeugen müssen. Wenn es auch eine erbliche Tuberkulose im eigentlichen Sinne des Wortes nicht giebt, so kann doch sehr wohl die Geneigtheit, die „Prädisposition“ dazu, d. h. geschwächter, einseitig, unvollkommen entwickelter Organismus, Zirkulationsstörung u. vererbt werden. Muß auch der eigentliche Krankheitskeim von außen durch Ansteckung eingepflanzt werden, so wird doch der Boden zu dessen rascher und tödlicher Entfaltung durch vererbte mangelhafte Entwicklung geschaffen und genährt. Siehe, kranke, entkräftete, selbst mangelhaft entwickelte Eltern können keine gesunden, kräftigen Kinder haben. Schwächlich und verkümmert kommen die Kinder auf die Welt, da werden sie von der ersten Stunde ihres Daseins an der Roth und des Elends der Eltern mit theilhaftig; alle Verhältnisse, in denen sie aufwachsen, wirken ungünstig auf ihre körperliche Entwicklung ein; wenn sie dann kaum Hand und Fuß rühren können, treten sie ein in den Kampf um's Dasein, um fortan bei harter aufreibender Arbeit das Allernützlichste zur Fristung der Existenz zu gewinnen. So findet die Tuberkulose den denkbar günstigsten Boden und ungehindert, aller ärztlichen Kunst spottend, greift sie um sich. Wohl weiß der arme Kranke, daß es durch bessere Lebenshaltung, durch reichliche, gute Ernährung bei Schonung seiner Kräfte möglich wäre, Heilung zu erzielen oder wenigstens sein Leben zu verlängern. Aber, was nützt es ihm, daß er das weiß? Er hat ja nicht die Mittel zu dieser Hilfe! So lange er noch irgend sich aufrecht halten kann, muß er arbeiten, um sich und die Seinen nothdürftig zu ernähren. Geht's damit nicht mehr, ist er endlich erwerbsunfähig, so wird er, der geseligen Krankenunterstützung theilhaftig, die aber dem Arbeitsverdienst bei Weitem nicht gleichkommt. War dieser Verdienst schon ungenügend, so ist es die Krankenunterstützung erst recht. Was soll der schwindsüchtige Arbeiter, der ganz besonders guter Nahrung bedarf, während sein Weib und seine Kinder doch auch leben wollen, mit 1 1/2 bis 2 Mark täglich beginnen? Und diese Unterstützung dauert in der Regel nur einige Wochen, selten über ein halbes Jahr. Was aber dann? Nun, dann fällt der Kranke mit seinen Angehörigen der öffentlichen Armenpflege anheim, die auch nur auf die Fristung der Existenz berechnet ist.

Die gesetzliche Krankenversicherung, zumal in den Zwangsklassen, erscheint für die Bekämpfung gerade dieser Krankheit des Elends als gänzlich belanglos. Was überhaupt gegen dieselbe geschehen kann, liegt außerhalb der Macht der Medizin; nur die wirtschaftlich-soziale Gesetzgebung vermag durch gründliche wirtschaftlich-soziale Reformen die Mittel zur Vorbeugung und Heilung zu bieten; es müssen Verhältnisse geschaffen werden, welche, wie wir vor einiger Zeit in unseren Artikeln über „Aufgabe und Bedeutung der Hygiene“ (Nr. 8 und 9 uns. Bl.) ausgeführt haben, einer gesunden Ent-

wickelung des menschlichen Organismus und den Gesetzen, von denen Gesundheits- und Lebensdauer abhängen, Rechnung tragen. Die Zusammenhänge zwischen der herrschenden Wirtschaftsordnung und der wirtschaftlich-sozialen Misere der arbeitenden Klassen sowie der sanitären Misere derselben liegen offen zu Tage.

Als Koch vor einigen Jahren jene kleinsten Organismen (Mikroorganismen), Bazillen, entdeckte und alsbald festgestellt wurde, daß solche Organismen auch die Entstehungsurache der Lungenschwinducht sind, da jubelte die ganze „gebildete Welt“. An verbiederter Auszeichnung für den Entdecker fehlte es nicht; der Deutsche Reichstag belohnte ihn mit einem bedeutenden Geldgeschenk. Was aber geschieht den Männern, die, unter Anerkennung der unuerlöschlichen Rechte der Arbeit, auf die Vornahme gründlicher wirtschaftlich-sozialer Reformen bringen und darin die einzige Gewähr erblicken, der Herrschaft des Schwindsüchtigen ein Ende zu machen? Was müssen die Arbeiter erfahren und erdulden, die, erfüllt von der Erkenntnis ihrer Lage, versuchen, sich eine bessere Existenz zu erringen, ehrlichen, guten Lohn für ihre Arbeit zu erhalten, um für sich und ihre Angehörigen den hygienischen Anforderungen genügen zu können und von Roth und Entbehrungen verschont zu bleiben?

Wir erleben es seit langer Zeit, so lange eine Arbeiterbewegung existirt, alle Tage, daß diese Männer als „Feinde und Störer der Ordnung“ verschrien werden, daß die Selbstsucht gegen sie hegt und das Vorurtheil sie verfolgt. Fordern die Arbeiter die unentbehrlichen Vorbedingungen zu einer besseren, gelanderten Lebenshaltung, höheren Lohn und größere Schonung ihrer Arbeitskraft durch Verkürzung der Arbeitszeit, so erhebt man in gewissen Kreisen ein Geschrei, als drohe der Weltuntergang. Man nennt die Forderung höheren Lohnes eine „unverschämte“ und die Forderung der Arbeitszeitverkürzung bezeichnet man als von der „Faulheit“ bittirt, als eine „Konjession an die Faulheit“, wie der Baugemeinschafts-Redakteur Felsich zu sagen pflegt.

Wahrlich, in entsetzlichen Widersprüchen bewegt sich unsere Zeit! Die ärztliche Wissenschaft beweist, daß das Elend beinahe ein Fünftel der Menschheit der Tuberkulose überantwortet — und die „gebildete Welt“ läßt diesen Beweis gelten als eine Errungenschaft der Wissenschaft. Die Arbeiter treten auf und sagen: „Wir wollen uns mit Hilfe der Gesetzgebung vom Elend und den Krankheitsursachen befreien.“ — Da stußt die „gebildete Welt“, und es finden sich ihr zugehörige Männer, die alles Ernstes — (man denke nur an die Leistungen unserer Jüngster auf ihren letzten „Tagen“) versichern, die Forderungen der Arbeiter, ihre Lohnkämpfe und Streiks seien das Resultat „umstürzlerischer Agitationen“, denen Polizei, Justiz und Gesetzgebung entschieden gegenüberzutreten müssen.

Feuilleton.

Das Gesetz der Erhaltung der Energie in der Industrie.

Ueber dieses Thema hielt kürzlich der Ingenieur Dueglin in der Polytechnischen Gesellschaft zu Berlin einen sehr interessanten Vortrag. Er ging dabei von der Ansicht aus, daß das Gesetz von der „Erhaltung der Energie“ die größte Bedeutung und Tragweite für die Erklärung aller physikalischen Erscheinungen erlangt hat, in welche es erst Klarheit brachte und die Erkenntnis dieses Gesetzes als die bedeutendste Entdeckung unseres Jahrhunderts zu bezeichnen ist.

Der Vortragende führte dann Folgendes aus: Es dürfte vielleicht etwas mehr bekannt sein, wenn ich das Fundamentalgesez unserer neuen physikalischen Naturanschauung mit dem Namen nenne, welchen ihm unser berühmter Physiker Helmholtz im Jahre 1847 gegeben hat: „die Erhaltung der Kraft“. Warum man heute statt des Wortes „Kraft“ allgemein das Wort „Energie“ setzt, welches in diesem Sinne zum ersten Male der Physiker Rantine gebrauchte, werde ich später erklären.

Die Erhaltung, das ist Unvergänglichkeit

des Stoffes, war schon lange als Hypothese aufgestellt und vom unglücklichen, 1791 guillotinierten Chemiker Lavoisier mit Maß und Gewicht un- widerleglich bewiesen.

Die Kraft hält man aber für etwas Vergängliches, das mit keiner Aeußerung, mit der Erscheinung, die es hervorgerufen, verschwindet. Wie viele solcher unabhängiger, wunderbarer, nahezu übersinnlicher Kräfte sollte es geben!

Da ist zunächst die, selbst heute noch vielen als unumstößlich feststehende Schwerkraft oder Gravitation, welche Newton im Jahre 1739 in streng mathematische Formeln bannte, mittels welcher alle astronomischen Bewegungen zu berechnen sind. Das Newton'sche Gesetz der Anziehung zwischen den Körpern, nach welchem die Größe derselben direkt proportional den Massen und umgekehrt proportional dem Quadrate ihrer Entfernungen mathematisch festzustellen ist, galt als Fundamentalgesez der himmlischen Mechanik; und doch sagte schon Newton selbst, daß er diese Anziehung aus der Ferne nicht für möglich halte, sondern daß nur als letztes Resultat aufeinanderwirkender Kräfte die Körper sich so bewegten, daß es den Anschein habe, als fände eine Anziehung aus der Ferne nach obigem Gesetz statt! Da sollen noch andere Anziehungskräfte wirken, Kohäsion, Adhäsion und Kapillarität, dann die noch transzendentalere chemische Wohlverwand-

schaft, eine naturhistorische Dichtung, wunderbarer als Goethes Wohlverwandtschaften.

Elektrizität und Magnetismus, Licht, Wärme, Schall wurden nicht als Erscheinungen, sondern als Kräfte aufgefaßt, die kommen und verschwinden wie Kohengrin, man weiß nicht, von wannen und wohin, und um endlich die Erscheinungen des Lebens, das Wachstum von Pflanzen und Thieren, die chemischen Verbindungen und Zerlegungen der organischen Welt zu erklären, mußte eine ganz räthselhafte Kraft dem Gehirn des Menschen entpringen, die nach eigenen Gesetzen wirken sollte — die Lebenskraft!

Schon Cuvier sprach sich Anfangs dieses Jahrhunderts aus wie folgt: „Wenn man aus der Lehre vom Stoß heraus ist, so hat man keine klare Vorstellung mehr von Ursache und Wirkung. Wir können dann nichts thun, als einzelne Thatfachen sammeln und Gesetze aufstellen, welche eine möglichst große Zahl von Erscheinungen umfassen; darin bestehen heute auch alle physikalischen Theorien, und wie sehr man sie auch verallgemeinert hat, so ist man doch noch weit davon, sie auf die Gesetze des Stoßes zurückzuführen zu haben, welche allein im Stande sind, eine klare Darstellung von dem Zusammenhang der Erscheinungen zu geben.“ Dies waren große prophetische Worte, denn das Wort ist That geworden.

Möchten nur die verwaltenden und bestimmenden Staatsfaktoren sich durch solche Thorheiten nicht beeinflussen lassen! Das gemeine Wohl verlangt gebieterisch, daß die auf Verbesserung der Lebenshaltung gerichteten Bestrebungen der Arbeiter Erfolg haben und daß Gesetzgebung und Verwaltung diese Bestrebungen ernsthaft und entschlossen unterstützen. Vom Erfolg derselben ist die Erhaltung und Fortentwicklung der ganzen Kultur abhängig. Entweder, ein Volk besiegt das Elend, oder das Volk wird vom Elend besiegt!

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

• Eine Konfiskation, die sehr viel zu denken giebt. Die „Münchener Post“ vom 22. Dezember schreibt: „Konfiskiert, konfiskiert wurden gestern Abend 7 Uhr alle noch ausstehenden Nummern von „Recht auf Arbeit“ Nr. 289, „Arbeiterzeitung“ Nr. 51, sowie „Reform“ Nr. 43 und „Deutsche Manufakturarbeiterzeitung“ Nr. 51. Diese sämtlich in unserem Verlage erscheinenden Blätter hatten übereinstimmend und gleichlautend die Staatsgefährliche Nachricht verbreitet, daß die — Former Siemensburg, fernermal solche in der Winterhälfte von der Arbeit ausgeschlossen sind, sich in Notwendigkeit befinden und war die Adresse angegeben, an welche mitleidige Menschen Briefe und Gelder für diese armen Leute senden können. Es liegt auf der Hand, daß ein solches geheimeres Treiben, wie die Mitteilung solcher Thatsachen, obrigkeitlich nicht geduldet werden konnte. Im Namen seiner Majestät des Königs von Bayern beschloß daher das I. Amtsgericht München I. Abt. f. Strafsachen, die — gerichtliche Beschlagnahme dieser verbrecherischen Nummern auszusprechen. Angezogen sind dazu nicht weniger als 4 Paragraphen, nämlich die §§ 41 des Strafgesetzbuches, 27 des Reichspreßgesetzes und 94 und 98 der Strafprozeßordnung, während die strafbare Handlung selbst in einem Verstoß gegen die Artikel 52 und 53 des Polizeiverordnungsgebüches gesehen wird, der von „verbotenen Sammlungen“ handelt. — In einer späteren Nummer schreibt dasselbe Blatt: „Da jede Erwähnung eines Streits in diesen Blättern nachgerade für ausreichend erachtet zu werden scheint, um uns die Konfiskation wegen verbotener Sammlungen einzutragen, sehen wir von einer Fortführung des Streit-Rolendens an dieser Stelle ab, bis die höchste Instanz in Bayern entschieden hat, welche Mittheilung über Streits denn eigentlich noch statthaft ist!“

„Zur Reform der Meisterlehre“

nimmt der nationalliberale „Hannov. Courier“ in einem Leitartikel Stellung, der uns mittheilendwerth erscheint, obwohl wir nicht allen darin entwickelten Ansichten zustimmen. Der Artikel lautet:

„Es ist eine vielseitig anerkannte Thatsache, daß die Ausbildung der Handwerkerlehrlinge heutzutage nicht mehr allen Anforderungen entspricht, und daß darin ein Grund mit für den Rückgang des Handwerkerstandes zu suchen sei. Mit elementarer Gewalt vollzieht sich der allmähliche Verfall jener für den Bestand unserer sozialen Verhältnisse so wichtigen Berufsklasse, so lange man nicht das Lehrlingswesen oder die Meisterlehre einer radikalen Verberung unterwirft. So wie die Verhältnisse heute liegen, hätte das Handwerk eine dauernde Kräftigung seines Bestandes durch geistlich gewährte Schutzmaßregeln nicht zu erwarten, wenn letztere die

bisherigen Formen des Arbeits- und Geschäftsbetriebes festhalten ließen; in dieser Beziehung bedarf es einer gänzlichen Neugestaltung, und zwar ohne mittelalterliche Exorbitanzen als Grundlage zu benutzen. Man bedenke doch, daß die in den letzten 30 Jahren vollzogenen Wandelungen in der Arbeitsweise und in unseren Verkehrsverhältnissen unablässig dahin drängen, die menschliche Kraft besser als ehedem zu verwerten, und daß nichts verkehrter ist, als gegen den ausgedehntesten Gebrauch der Maschine anzukämpfen zu wollen und Einrichtungen wieder aufzurichten, welche nur dazu dienen können, die Entwicklung des Fabrikwesens, den gefährdeten Konkurrenten des Handwerks, kräftigt zu fördern. Was dem Handwerk, im Vergleich zu anderen Berufsständen vor Allem fehlt, ist Intelligenz; kein Wunder, hat es sich doch mit einer unbegreiflichen Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit derer, die den wichtigsten Pflicht jeder Standesklasse für einen beachtlichen, gut geschulten Nachwuchs zu sorgen, verschlossen. Welche Schulbildung sein Lehrling genossen, ob er späterhin dem Ansehen seines Standes nützlich werden kann, gilt in den meisten Fällen dem Handwerksmeister ziemlich gleich, jeder Junge ist ihm recht, wenn er nur zwei ordentliche Hände zur Arbeit mitbringt. Es ist unglücklich, welche Elemente dem Handwerk zuströmen und — Aufnahme finden; wer zu jedem anderen Beruf als untauglich gilt, als Handwerkslehrling ist er nie zu schlecht, und da wundert man sich, wundern sich selbst die Handwerksmeister, wenn das viel mißbrauchte Sprichwort: „Handwerk hat goldenen Boden“, für sie ihre Bedeutung verloren hat. Daß aus Lehrlingen und aus Gehülfen Meister werden sollen, scheint man ganz vergessen zu haben. — Ebenso ungeheuerlich und den Stand schwer schädigend ist aber auch die Ausbildung selbst, welche den zukünftigen Vertretern des Handwerks in der heutigen Meisterlehre oft geboten wird. Wir wollen ganz davon schweigen, daß der Lehrling nur noch in vereinzelten Fällen Aufnahme in der Familie des Meisters findet, von einer wirklichen Erziehung kann mehr die Rede ist — woher sollte der Meister auch die Zeit gewinnen, ein halbes Duzend und mehr Lehrlinge, die er jeberzeit halten kann und leider auch nur allzu häufig hält, zur Ordnung und Zucht anzuhalten, oder wo sollte er für eine solche Schaar in seiner ohnehin schon beengten Wohnung in einer Großstadt Platz finden —, aber desto lauter erheben wir unsere Stimme, um auf die oft gänzlich mangelnde Fähigkeit vieler Handwerker, Lehrlinge in ihrem Berufe unterrichten zu können, hinzuweisen. Wenn schon ein Fähigkeitsnachweis erbracht werden soll, so wäre er vorerst von solchen Meistern zu verlangen, welche Lehrlinge halten wollen; nicht zur Erlangung eines Arbeitsmonopols, sondern zum Schutze einer guten Meisterlehre könnte er Segen spenden. Wie viele Handwerker, die selbst in den Augen ihrer Berufsgenossen wenig mehr als Prüfcher sind, halten sich überhaupt keine Ge-

hilfen mehr, sondern nur noch Lehrlinge; doch nicht etwa, um sie zu brauchbaren Gesellen auszubilden, sondern einzig und allein, weil ihnen deren Arbeitskraft minder hoch zu stehen kommt. Auf diese Weise züchten sie ein ungezähliges und arbeitsunbrauchbares Proletariat heran, das die Landstraßen füllt und den Hauptzug für die Sozialdemokratie bildet; wäre eine Statistik hierüber aufzustellen, so würden überraschende Resultate zu gewärtigen sein und eine Gefahr aufgedeckt werden, die der Staat vielfach zu unterschätzen scheint. Es liegen hier geradezu gemeingefährliche Zustände vor; die dringende Abhilfe erheischen; unsere sozialpolitische Gesetzgebung kann nur unvollständig wirken, wenn die Quelle, aus welcher die unlautersten Elemente herausfließen, nicht verstopft wird. Wir sind der Meinung, daß der Staat die Erziehung und Bildung der gesamten Jugend zu überwachen habe, und daß er demzufolge auch die krankhaften Verhältnisse, wie sie sich in der heutigen Meisterlehre herausbilden, und welche dahin zielen, an die Stelle des Lehrlings den sogenannten „jugendlichen Arbeiter“ treten zu lassen, wieder beseitigen müsse. Diese Erkenntniß hat Dehler reich dahin geführt, Fachschulen mit Lehrwerkstätten zu errichten, um auf ihnen eine methodische Heranbildung der Lehrlinge zu bewirken, was infolge der Arbeitsteilung in der Meisterlehre nur noch unvollkommen geschieht. Doch dürfte dieser Weg in Deutschland nur theilweise beschritten werden, da er schon aus finanziellen Gründen keinesfalls die Meisterlehre verdrängen und ersetzen läßt; schneller und sicherer wird das Ziel erreicht, wenn es gelingt, jene selbst zu reformiren. Ein solcher Versuch nun wird gegenwärtig von der bairischen Regierung angestellt.

„In einem Rundschreiben vom 4. August vorigen Jahres an die dortigen Gewerbevereine fordert sie dieselben auf, ihr Meister rüchhaft zu machen, welche Lehrlinge in Kost und Pflege aufnehmen, für ihre sittliche Haltung Sorge tragen und sie den heutigen Anforderungen entsprechend unterweisen wollen. Solchen Meistern, die selbstverständlich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen müssen, soll eine staatliche Beihilfe nicht allein für die Leistung der Lehre, sondern, auch für die Verbesserung ihrer Werkstatteinrichtung gewährt werden. Das hierbei die Gewerbeschule eine wichtige Aufgabe, die der Ergänzung der Meisterlehre, zu erfüllen hat, bedarf keines besonderen Hinweises, da in Baden hierüber längst gesetzliche Bestimmungen bestehen. Gelingt es der bairischen Regierung, die besonnenen und brauchbaren Handwerksmeister zu Mitarbeitern für diesen wichtigen Versuch zu gewinnen, so rücken wir der Lösung der Frage: Meisterlehre oder Lehrwerkstätte, welche in diesem Sommer auch die deutschen Gewerbeschulmänner in München bei ihrer dortigen Wanderversammlung lebhaft beschäftigte und in beiderseitigem Sinne eifrige Fürsprecher fand, um ein gut Stück näher.“

Segen einige der hier entwickelten Ansichten

Er lehrte, daß das „Feuer“ die letzte große Ursache aller Erscheinungen sei. Demokrit, 470 vor Christo, war der Schöpfer der Atomlehre. Seine Atome waren ewig und in immerwährender Veränderung. Trennung oder Verbindung, aus einem Grunde und mit Nothwendigkeit — Zufall oder Zweck ausgeschlossen. Demokrit's Atome sind stofflich nicht verschieden, haben keine inneren Kräfte und wirken auf einander nur durch Druck und Stoß. Die Erhaltung des Stoffes und der Kraft sprach Demokrit schon klar in folgenden Sätzen aus: „Aller Wechsel der Dinge hängt von der Mischung und von der Bewegung ihrer kleinsten Theile ab: Aus nichts kann nichts entstehen. Nichts Bestehendes kann vernichtet werden.“ Unsere ganze heutige Naturanschauung spiegelt sich in diesen Sätzen wieder. Welche wunderbare Illustration zu der Thatsache, daß große Geister ihrer Zeit voraussehlend! Aristoteles hat auch ungefähr 350 Jahre vor Christo zuerst das Prinzip aufgestellt, daß Bewegung die gemeinschaftliche Quelle aller in der Natur vorkommenden Erscheinungen sei und wies auch auf die Verwandtschaft aller Erscheinungen hin. (Fortsetzung folgt.)

Eisstücke unter dem Gefrierpunkte zum Schmelzen, indem er sie aneinander rieb und machte dadurch der Stahl'schen Theorie vom Phlogiston, dem freiverwendbaren Wärmestoff, ein Ende. Zu gleicher Zeit (1798) machte Graf Rumford in München die Beobachtung, daß beim Bohren eines Kanonenrohres unter Wasser die Temperatur des Wassers nach 2 1/2 Stunden auf Siedehitze stieg. Er sprach schon damals die Ansicht aus, daß die Ursache der entstehenden Wärme lediglich in der geleisteten Arbeit der zwei Pferde, welche den Bohraparat in Bewegung setzten, zu suchen sei. Aber erst im Jahre 1842 wurde mit der Entdeckung des „mechanischen Wärmeäquivalentes“ die Thatsache der Umwandlung von Arbeit in Wärme wissenschaftlich begründet und mathematisch festgestellt, und von diesem Zeitpunkte datirt die Anschauung von der „Einheit der Naturkräfte“, von der „Erhaltung der Energie“. Wir können die ersten Gedanken an diese Naturanschauung bis in das graue Alterthum verfolgen, wenn sie auch damals weniger auf Experimenten, als auf philosophischer Spekulation beruhten. Heraklit zu Ephesus sprach 500 Jahre vor Christi Geburt den Satz aus: „Alles fließt — Alles ist in ewigem Wechsel begriffen; nur das Werden ist, nicht das Sein!“

Gallilei, 1564—1642, der große Begründer der Naturkunde als Wissenschaft, stellte zuerst das Prinzip der rein mechanischen Erklärungen der Natur auf, er entdeckte das Fundamentalgeseß der ganzen Mechanik, die Trägheit oder das Beharrungsvermögen der Materie, wonach diese ohne alles eigene Bestreben ist und jeder Körper einfach in dem Zustande bleibt, in dem er sich einmal befindet, sei es Ruhe oder sei es Bewegung, und nur durch äußere Einwirkung dieser Zustand geändert werden kann. Lord Bacon (geb. 1561, gest. 1626) schrieb in seinem Werke „Aphorismen“ Kapitel „The First Vintages of the Force of Heat“. Wenn man alle vorkommenden Fälle, sei es im Totalen, sei es im Einzelnen, betrachtet, so scheint die Erscheinung, deren Begrenzung die Wärme ist, Bewegung zu sein.“ Später sagt er noch weit positiver, daß das eigentliche Wesen und das Grundprinzip der Wärme Bewegung ist und nichts weiter. Auch Newton sprach den Satz aus: „Die Wärme ist eine schwingende Bewegung in den Körpern.“ Noch fehlte der direkte Beweis für diese Anschauungen, obwohl eigentlich schon die wilden Völker denselben lieferten, indem sie Feuer mittelst Holz an Holz gerieben erzeugten. Davy brachte Ende des 18. Jahrhunderts zwei

müssen wir auf alle Fälle Einwände erheben. Es ist zunächst nicht richtig, in der mangelhaften Ausbildung der Handwerkerlehrlinge einen Grund mit für den Rückgang des Handwerkerstandes zu sehen. Umgekehrt ist: der Rückgang, der Fall des Handwerks hat die mangelhafte Lehrlingsausbildung mit sich gebracht, wie vom Abgeordneten Frohne kürzlich im Reichstage gelegentlich der Debatte über den Befähigungsnachweis ausgeführt worden ist. Es hat gar keinen Sinn, den Befähigungsnachweis „zum Schutze einer guten Meisterlehre“ zu fordern, so lange nach Maßgabe der bestehenden wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse der Lehrling für den Meister lediglich vom Standpunkte des Vorthells in Betracht kommt.

Nicht nur die auf die billige Arbeitskraft der Lehrlinge bedachten Handwerker züchten ein „ungezähliges Proletariat“ — an dieser Züchtung ist die ganze moderne Produktionsweise beteiligt. Daß dieses Proletariat auch „arbeitsunbrauchbar“ genannt wird, ist eine grobe Uebertreibung; man kann doch immer nur von einer einseitigen Arbeitsausbildung, wie sie das System der Arbeitsteilung mit sich bringt, reden, niemals aber von einer „Arbeitsunbrauchbarkeit“.

Die Behauptung, daß das „arbeitsunbrauchbare“, die Landfratse bewölkende Proletariat den Hauptzug für die Sozialdemokratie bildet, können wir nur als eine abgedroschene Dummheit bezeichnen. Ist genug haben die Gegner der Sozialdemokratie — so erst kürzlich noch Herr von Kleist-Retzow im Reichstage — darüber gesagt, daß gerade die tüchtigsten und intelligentesten Handwerksgehilfen der Sozialdemokratie sich zuwenden. Das möge der Artikelschreiber des „Hannoverschen Couriers“ sich merken!

Gerade die tüchtigen und intelligenten Handwerksgehilfen sind es auch zuerst gewesen, welche die Forderung der Errichtung von Lehrwerkstätten erhoben haben.

Nach unserem Dafürhalten aber müssen bei dieser Einrichtung die Arbeitgeber-Interessen des Meisters ganz aus dem Spiele bleiben, weshalb wir uns auch mit dem erwähnten Versuch der badischen Regierung, Lehrmeister eine staatliche Beihilfe zu gewähren, nicht einverstanden erklären können.

Die Lehrwerkstätte muß, wenn sie ihrem Zwecke genügen soll, jeglichem Einfluß der Arbeitgeber-Interessen entzogen sein. Möge die von der badischen Regierung geplante Einrichtung noch so wohl gemeint sein, sie schützt vor einem Mißbrauch der Lehrlingsarbeit nicht.

Voll und ganz wird der handwerklichen Lehre erst in der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Arbeit genügt werden können, in welcher die private Unternehmer-Spekulation keine Möglichkeit der Betätigung mehr hat.

Zur Alters- und Invalidenversorgung.

Die „Berliner Volkszeitung“ konstatiert, daß die Auslassungen des Abgeordneten Grillenberg darüber, daß es an jeder sichern statistischen Grundlage für die der Vorlage des Alters- und Invalidenversorgungsgesetzes beigegebenen Berechnungen fehle und daß somit diese Berechnungen vollständig in der Luft schweben, keinerlei Berichtigung erfahren haben, was um so mehr bedauern muß, als seit der kaiserlichen Volkssatz vom November 1881, welche die soziale Reform, deren Ordnung das jetzt vorliegende Gesetz sein soll, ankündigte, die Notwendigkeit einer solchen statistischen Grundlage für diese Reform konstatiert war, und in den verschiedenen Jahren doch wenigstens eine Ermittlung über das Durchschnittsalter der Arbeiter hätte stattfinden können — die Koppreise des vorliegenden Gesetzes würden dann wahrscheinlich mit Schrauben erkennen, wie wenig Arbeiter auf die „Wohlfahrt“ der Altersrente rechnen können. Es ist um so bedauerlicher, daß solche Ermittlungen nicht stattgefunden haben, als ja der Weg zu solchen Ermittlungen schon einige Jahre vor der kaiserlichen Volkssatz betreten worden ist, allerdings nicht von einem deutschen Statistiker, sondern von einem österreichischen, von dem Privatdozenten der Statistik an der Universität zu Prag, Herrn Dr. Popper, welcher Anfangs 1879 in der „Wiener Jahreschrift für gerichtliche Medizin und öffentlichen Sanitätswesen“ eine Uebersicht über die mittlere Lebensdauer der Arbeiter in den verschiedenen Gewerben veröffentlicht hat. Diese Zusammenstellungen, welche als mittlere Lebensdauer der Arbeiter 46 Jahre ergeben, läßt recht deutlich erkennen, wie wenig Arbeiter Aussicht haben, die glänzende Altersversorgung von 72—150 Mark zu erhalten.

Es beträgt nämlich nach den Ermittlungen Popper's das durchschnittliche Lebensalter: Bei Goldarbeitern 30,6 Jahr e, Schmiedern 30,6, Handschuhmachern 31,2, Buchdruckern 32,8, Kellnern 32,8, Bergarbeitern 33,0, Steinmetzen 35,0, Plafondern 35,0, Schlossern 36,3, Drechslern 37,0, Kammmachern 37,0, Knopfmachern 37,0, Buchbindern 39,0,

Gerbern 39,8, Schuhmachern 41,1, Futtmachern 41,3, Kürschnern 41,3, Schneidern 41,7, Messingarbeitern 42,0, Uhrmachern 42,0, Mechanikern 42,0, Tischlern 42, Bäckern 43,9, Fischern 45,0, Matrosen 45,0, Glasern 45,0, Maurern 46,1, Färbern 46,3, Radfahrern 46,3, Schlichtern 47,0, Webern 47,1, Tuchmachern 47,1, Fassbindern 47,2, Zimmerleuten 47,7, Bierbauern 49,2, Landarbeitern 50,1, Mültern 51,0, Kutschern 51,5 Jahre.

In diesen Ermittlungen erscheint auf den ersten Blick das durchschnittliche Lebensalter von 46 Jahren hoch, da die für die Gesamtbevölkerung angenommene mittlere Lebensdauer nur ungefähr 36 Jahre beträgt; es muß aber berücksichtigt werden, daß bei den Betrieben nur solche Personen, welche die Jahre der größten Sterblichkeit überstanden haben, mitgezählt wurden. Arbeiter wird jemand erst im fünfzehnten Lebensjahre, und von 10 000 Menschen, die geboren werden, errelchen nur 6030, also nur $\frac{1}{6}$, das fünfzehnte Lebensjahr. Es ist aber für alle Staatsbürger, welche das fünfzehnte Jahr erreicht haben, die wahrnehmbare Dauer des Lebens 61,5 Jahre; die Arbeiter werden nach den Ermittlungen Popper's durchschnittlich nur 46 Jahre alt, ihre Lebensdauer bildet also um $\frac{1}{6}$ Jahre hinter der durchschnittlichen Lebensdauer aller Staatsbürger zurück.

Ob sich bei einer allgemeinen für ganz Deutschland angestellten statistischen Erhebung die Biffern für die Arbeiter günstiger oder ungünstiger stellen würden, läßt sich nicht sagen — bis zu dem Tage aber, wo solche Erhebungen vorzunehmen sind, müßten wir uns mit dem vorhandenen Material begnügen und dieses zur Grundlage unserer Betrachtungen machen.

Zur Alters- und Invalidenversicherungsvorlage bemerkt in einem Artikel Herr Böhmert u. A.: „Wir möchten sehr zweifeln, ob es irgend einen Ort in deutschen Reiche giebt, wo man mit 26 resp. 17 Pf. nützlich täglich wirklich die Ausgaben für eine wenn auch noch so bescheidene Lebenshaltung bestreiten kann.“ Wenn ich zum Herrn sogar zu dieser Ermittlung kommen, darf ich dem Völkchen wirklich nicht von „Verhebern“ reden. Ein Schaffle Brentano, Platter, van der Borghut und j. der Direktor des königlich sächsischen statistischen Bureau's, Dr. Viktor Böhmert!

Altersrente und Getreidezölle. Im „Reichsfreund“ findet sich eine interessante kalkulatorische Studie über die zur Beschaffung einer Altersrente erforderlichen Beiträge, verglichen mit dem, was der Getreidezoll dem Arbeiter nimmt. Es wird berechnet, daß ein verheirateter Arbeiter mit seiner Familie täglich mindestens ein Kilo Brot verbraucht, welches ihm durch den Getreidezoll um 5 A. dekretiert ist. Jährlich macht dies mit Sparausgaben M. 18,20, in 35 Arbeitsjahren (Nacht 40 im Entwurf des Altersversicherungsgesetzes) auf 640 und Zinseszins M. 1213,17, wovon dem Arbeiter für die letzten zehn Jahre seines Lebens M. 145,90 jährliche Rente gezahlt werden kann. Durch den Getreidezoll wird dem Arbeiter also doppelt so viel Geld entzogen, als zu der ihm in Aussicht gestellten Minimalaltersrente, zu der er noch besonders beisteuern muß, erforderlich ist.

Die Ergebnisse der Unfallversicherung im Jahre 1887.

Dem Reichstage ist eine Uebersicht über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften mitgeteilt worden. Die Unfallversicherung ist bekanntlich mit dem letzten Quartale des Jahres 1885 in Kraft getreten. Der gegenwärtige Bericht stellt somit den zweiten vollständigen Jahresbericht dar. Die landwirtschaftlichen Arbeiter waren im Jahre 1887 noch nicht versichert. Den nachstehenden Mitteilungen sind die betreffenden Posten des Jahres 1886 zur Vergleichung in Klammern beigefügt. Die Zahl der versicherten Personen betrug 3 861 560 (3 473 553). Derselben vertheilen sich auf 62 Berufsgenossenschaften. Die für die Umlagen anrechnungsfähigen Löhne betragen M. 2 389 349 536 (M. 2 228 338 865). Die Lohnbeträge über M. 4 sind, wie wir bemerken, für den Höchstbetrag nur mit einem Drittel anrechnungsfähig. Für die Löhne der jugendlichen und nicht ausgebildeten Arbeiter ist nach dem Gesetz der ortsübliche Tagelohn Erwachsener berechnet. Einmalig sind die Unfälle bei 48 Ausführungsbehörden von Reichs- und Staatsbetrieben für die Unfallversicherung betrug die Zahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1887 Entschädigungen bei Todesfall oder Krankheit über 13 Wochen festgestellt wurden, 17 102 (10 540). Die Anzahl sämtlicher im Jahre 1887 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle betrug 115 475 (100 159). Für Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit waren im Jahre 1887 in 3166 (1778) Fällen, für Unfälle mit tödtlichem Ausgange in 3270 (1716) Fällen Entschädigungen festzusetzen. Die Zahl der von den im Jahre 1887 getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen betrug 2143 (1802) Wittwen, 4723 (3949) Kinder und 217 (154) Angehörige, im Ganzen 7083 (5935). Auffallend ist die Steigerung der Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit. Die Entschädigungsbeträge des Jahres 1887 umfassen natürlich auch diejenigen Personen, deren Rentenbeträge aus den Jahren 1885 und 1886 stammen und im Jahre 1887 weiter gelaufen sind. Hiernach stellen sich in den Berufsgenossenschaften die Entschädigungsbeträge auf M. 5 373 496 46 (M. 1 711 699,98) und die laufen den Verwaltungskosten M. 2 897 165,87 (M. 2 324 294,32) Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schlichtergerichten und Unfallverlungskosten betragen M. 725 619,66 (M. 277 247,60). Bemerkenswerth ist die weitere Erhöhung der Verwaltungskosten. Die noch nicht völlig zum Abschluß gelangten Kosten der ersten Einrichtung belaufen sich, einschließlicly der Ausgaben für Grund abnormerener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes), bei sämtlichen 62 Berufsgenossenschaften für das Jahr 1887 auf M. 225 673,92

(M. 590 183,24). In den Reservefonds sind für das Jahr 1887 bis zum 15. August 1887 M. 9 935 438,94 (M. 5 401 878,06) eingelegt worden, so daß im Ganzen M. 19 157 394,85 (M. 10 305 253,20) an effektiven Reserven für die 62 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen M. 22 266 483,78 (M. 12 331 958,46) an effektiven Einnahmen — die letzteren umfassen den von den meisten Berufsgenossenschaften mitungewegten Betriebsfonds für das Jahr 1888 — gegenüber stehen. Der am Schlusse des Rechnungsjahres verbleibende Bestand beläuft sich für sämtliche 62 Berufsgenossenschaften auf M. 3 109 088,93, der Gesamtbetrag des Reservefonds auf M. 15 720 841,66. Bei den 48 Ausführungsbehörden von Reichs- und Staatsbetrieben belaufen sich im Jahre 1887 die Gesamtkosten auf M. 575 213 (M. 212 130). Hier entfallen die Kosten fast ausschließlich auf Entschädigungsbeträge. Die Zahl der versicherten Personen betrug hier 259 977 (251 878).

Eine Denkschrift, betreffend den Bau des Nord-Ostkanals.

Im dem Reichstage mit dem Etat zugegangen. Wir entnehmen derselben Folgendes: Nähere Erwägungen haben zu dem Beschlusse geführt, die Linie des Kanals auf der Strecke von 38 bis 56 Kilometer in der Richtung Reismoor—Medefelse—Schachtolm — Schluß zu verlegen, so daß die Eider durch den Kanal erst bei der letztgenannten Ortlichkeit und nicht schon, wie früher beabsichtigt, bei Bastenberg erreicht werden wird. Für mehr als die Hälfte der Kanallinie sind die Erdarbeiten in zehn Loosen an Unternehmer vergeben worden. In zwei Loosen haben die Arbeiter begonnen: An den Strecken der Bauämter zu Brunsbüttel, Burg im Dithm. und Kiel sind Baracken zur Unterbringung der Arbeiter errichtet worden, oder ist doch ihre Fertigstellung in kürzester Frist zu erwarten. Zwei Barackenlager (mehrere Barackengebäude im Zusammenhange) sind mit Arbeitern belegt worden. Für die erwählte Verlegung der Kanallinie sind die gegenwärtigen Flußverhältnisse der Eider und die Beschaffenheit der an diesem Strom westlich von Reidsburg belagerten Grundstücke bestimmend gewesen. Zur Zeit steigt die Flußhöhe der Nordsee in der Eider unbehindert bis Reidsburg auf. Fände, wie ursprünglich geplant, die Verschließung der Eider gegen den Kanal durch eine Schleufe bei Bastenberg statt, so würden hierdurch oberhalb dieses Ortes belegene umfangreiche Wiesen und Hochflächen der bisherigen wohnsitzigen Bewässerung durch härtere Winterstufen entzogen werden. Andererseits würde das härtere Anstehen der Fluß infolge der früheren Verschließung eine Erhöhung und Verstärkung der unterhalb an der Eider belegenen Deiche nöthig machen. Die Gründe, welche die Wahl der Linie von Reidsburg bis Schachtolm als Reidsburg herum für den Kanal an Stelle der bisher projektirten nördlichen Linie als wünschenswerth ergehen lassen, werden von technischer Seite angeführt die durch örtliche Verhältnisse auf der Nordseite bedingte Schwierigkeit, den schweren Schiffen der kaiserlichen Marine eine ihrer Steuerfähigkeit im Kanal entsprechende bequeme Kurve zu schaffen, so wie die Möglichkeit der im landespolizeilichem Interesse für diese Seite gestellten Forderung der Anlage von drei, theils Eisenbahn-, theils Gasseubriden in geringer Entfernung voneinander. Von Erdarbeiten sind bis 1. Oktober 1888 rund 64 Millionen Kubmeter Bodenansubud für rund 46 Millionen Mark vergeben worden. Die Arbeiter müssen dem Haupttheil nach bis zum Schlusse des Jahres 1894, einzelne Arbeiten bereits früher beendet sein. In dem vergangenen wässern Sommer war die Ausstellung der Arbeitsmaschinen auf dem durchweichten Boden mit mannichfacher Schwierigkeit verknüpft.

Zur Aufnahme von Kranken werden als Lazareth eingerichtete Baracken mit je 20 Betten in Burg im Dithmarschen und Hanerau angelegt. Sämmtliche Arbeiter, welche einen Familienausgang nicht führen, sind verpflichtet, in den Baracken Wohnung und Mittagstisch zu nehmen. Der Preis hierfür wird von der Kanal-Kommission nach den Selbstkosten festgesetzt und von den Unternehmern, bei welchen die Arbeiter beschäftigt sind, eingezogen. Den Unternehmern bleibt es überlassen, ihrerseits den Arbeitern entsprechende Lohnabzüge zu machen. Gegenwärtig ist der Preis für ein zur Ernährung eines Mannes ausreichendes Mittagessen und für die Unterkunft zusammen auf 45 Pfennige festgesetzt. Die Arbeiter können auch in einem von dem Barackenverwalter gehaltenen Baden Genusmittel für Frühstück und Abendessen, außerdem Gebrauchsgegenstände beschaffener Art einkaufen. Ein in jeder Baracke befindlicher Besammlungsraum ist zur Abhaltung von Gottesdienst eingerichtet. Den Arbeitern werden auf Verlangen warme Bäder unentgeltlich verabreicht. Für die Reinigung von Wäsche und Kleidung wird gesorgt. Im Etatsjahr 1889/90 ist der Abschluß des Grundentwerfs zu erwarten. Die Erd- und Baggerungsarbeiten werden eine wesentliche Förderung erfahren. Es wird angenommen, daß bei denselben an etwa 300 Arbeitstagen rund 4000 Arbeiter Beschäftigung finden werden. Im Anschluß an die Feststellung des Kanalbetriebs werden Einrichtungen zum Zweck der Entwässerung und Bewässerung der anliegenden Grundstücke zu treffen sein. Der kaiserlichen Kanal-Kommission in Kiel werden im nächsten Etatsjahre angehören: der Dignität, ein höherer Verwaltungsbeamter und der technische Mitbrigant derselben, ein zweiter höherer technischer Beamter und ein Insultar. Das technische Hilfspersonal bei der Kommission und die Bauverwaltung an den Baustrassen wird sich zusammenschließen aus 4 Baupraktikanten, 9 Abtheilungsbaumeistern, 20 anderen Regierungsbaumeistern, 12 Regierungsbauführern, 6 Landmessern, 25 Bauaussehern, 20 Bedienten und Vermessungsgesellen. Für den Bureaudienst werden erforderlich sein: 1 Bureauvorsteher, 30 Bureaugehilfen, 30 Bureaubedienten. Die Aufsicht mit Beziehung auf die Unterbringung und Verpflegung der Arbeiter wird durch 4 Barackeninspektoren, welchen bestimmte Strecken zugetheilt werden, wahrgenommen

werden. Die Desonomieverwaltung in den Baracken soll 40 Barackenverwaltern übertragen werden. Endlich sind auf zwei für den Dampfbetrieb beschafften Dampfmaschinen 2 Schiffsführer und 2 Maschinenisten anzustellen.

Interessante zünftlerische Auseinandersetzungen

werden der „Berliner Volkszeitung“ aus Westfalen mitgeteilt. Kürzlich hat nämlich in Minden die sogenannte „wirthschaftliche Konferenz“ für den Regierungsbezirk Minden getagt. (Die Zusammenkunft der wirthschaftlichen Konferenzen entspricht denjenigen der Gewerbetagungen in den Provinzen, in welchen die Provinziallandtage die Kosten für diese recht überflüssigen Einrichtungen bewilligt haben. In Westfalen ist die Bewilligung der Kosten abgelehnt worden, und deshalb befüßt sich die Regierung mit sogenannten wirthschaftlichen Konferenzen, deren Mitglieder keine Entschädigungen erhalten.)

Auf der Tagesordnung der genannten Konferenz stand die Frage, inwiefern die Innungen des Bezirks die ihnen nach § 97 der Gewerbeordnung obliegenden Aufgaben erfüllt und von den ihnen zustehenden Befugnissen Gebrauch gemacht haben, und was noch bleiben Richtungen hin zur weiteren Auszubildung und Kräftigung der Thätigkeit der Innungen geschehen könne. In der Beratung wurde festgestellt und demgemäß beschlossen, daß die Innungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben bisher sehr ungenügend erfüllt haben. Dies gelang nicht der Konferenz, der Bädermeister Bachhaus in Minden, zu; er meinte auch, daß neue gewerbliche Maßregeln nicht erforderlich seien. Was Herr Bachhaus für den Regierungsbezirk Minden behauptete, steht auch für alle anderen Bezirke fest. Die Zahl der Innungen, welche die ihnen durch § 97 der Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben auch nur annähernd voll erfüllt, ist im ganzen Bezirke verschwindend gering, wenn auch die Zahl derjenigen, denen die Berechtigungen des § 100 e und f gewährt worden sind, schon sehr groß ist. Der Referent in der Mindener Konferenz, Tischlermeister Vorderbrügge aus Bielefeld, einer der wenigen Handwerker, welche zu Mitgliedern des rühmst entlassenen Volkswirtschaftsraths berufen waren, stimmte mit dem Konferenzentwurf überein und entwickelte einen längeren Wunschzettel. Zunächst verlangte er, daß die Gemeindebehörden angehalten würden, die Bildung von Innungen in die Hand zu nehmen; dieser häufig von den Zünftlern geäußerte Wunsch enthält das Eingeständnis, daß die große Mehrzahl der Handwerker von der ganzen Zünftlerei nichts wissen will und die Innungsmitglieder nicht auf die Wahrheit ihrer Lehre, sondern allein auf den betrüblichen Einfluß bauen. In diesem Gebiet gehört die Forderung, daß die Fachvereine polizeilich scharf überwacht würden, weil sie die Gesellen gegen die Meister aufbehalten und dadurch die Entwicklung der Innungen ungemein hindern. Von der polizeilichen Überwachung wissen die Fachvereine schon manches Vieles zu sagen, die Zünftler wollen aber, daß ihre Gegner einfach mundtot gemacht werden. Außerdem verlangte Herr Vorderbrügge noch, daß nur von den Innungen geprüfte Handwerker den Meisterstitel führen dürfen, daß zu den Kosten für die „Wohlfahrts-Einrichtungen“ der Innungen alle gewerblichen Arbeitgeber, insbesondere auch die Fabrikbesitzer, beitragen müßten, daß von allen angehenden gewerblichen Arbeitern ein Nachweis über ihr bisheriges Arbeitsverhältnis, insbesondere über die rechtmäßige Bildung desselben, gefordert werde u. s. w. Von dem, was die Innungen selbst zu thun haben, scheint nur wenig die Rede gewesen zu sein; wir finden in dem uns vorliegenden Berichte nur eine Aufforderung, Innungsausschüsse zu bilden, aus welchen demnach die Mitglieder der erstrebten Innungskammer hervorgehen sollten.

Ein furchtbares Brandunglück

hat sich vor wenigen Wochen in der holländischen Fabrikstadt Neumünster abgespielt, wo die Tuchfabrik von Hübner ein Raub der Flammen wurde, wo 14 Personen verbrannten, während 9 so schwere Verwundungen davon trugen, daß die meisten von ihnen, soweit sie nicht ebenfalls noch das Leben lassen mußten, zeitweilig stumm und Krüppel bleiben werden. Ueber die Ursache des Brandes gehen die Annahmen theilweise auseinander, so viel ist aber sicher, daß das Feuer im Parterre ausbrach, die Treppe rasch ergriff, und so den im ersten Stock beschäftigten Arbeitern die Flucht über dieselbe unmöglich machte. Eine Notstreppe ist zwar vorhanden gewesen, sie wurde aber nicht benutzt. Die Fenster aber, durch welche die Arbeiter sich anderswärts hätten retten können, waren bis auf ein paar fest verschlossen, so daß sie nicht geöffnet werden konnten, und somit die Arbeiter in ihrer Verzweiflung die Fensterstößen zertrümmerten und sich durch die eisernen Stäbe hindurchzwängen wollten, so überlebte sie, wie der „Golf-Courier“ so reizt, zwischen den engen Ständen stehen und wurden so unter furchtbarem Jammer und Klagegeschrei förmlich gedrückt.

Das Unglück hat in Neumünster sowohl als hier vorvorgewirkt, und die Frage: wie ist so etwas möglich? schwebt wohl auf allen Lippen. Neumünster ist keine eng gebaute Stadt mit schmalen Gassen und Höfen, die bittige Luchindustrie hat besonders eifrig seit Einführung des neuen Rollstoffs, der die englische Schoddiwaare ferne hält, wofür uns nur die deutschen Fabrikanten denselben Schuld nur für ihreres Geld liefern, bedeutenden Aufschwung genommen; und die Fabrikanlagen sind meist erst in den letzten Jahrzehnten entstanden. Wie kann es nun kommen, daß den Arbeitern die Möglichkeit zur Flucht abgenommen war? Es bleibt dafür, doch wohl keine andere Erklärung, als der vollständige Mangel jeder Vorsichtsmaßregel für derartige Fälle. Was hilft auch das Vorhandensein einer Notstreppe, wenn die Arbeiter von deren Vorhandensein vielleicht gar keine Ahnung haben, oder wenn sie Feuerproben gemacht worden sind und die auf den Tod geängstigten Menschen im Dunkel der

Nacht — die Gaslampen erlöschten — den Zugang zu derselben nicht finden konnten?

Wie berichtet wird, wurde es erst in letzter Zeit in der Brandkommission in Neumünster zur Sprache gebracht, daß es für den Fall eines Brandes in den Fabriken mit den Schutzvorrichtungen für die Arbeiter nicht zum Besten bestellt sei. Man konnte also den mangelhaften Zustand wohl sehen, ist aber nichts, wie das furchtbare Unglück zeigt. Warum nichts gethan ist, dafür liegt wohl der Grund sehr nahe. In Industriestädten, wie Neumünster, eines ist, beherrschend die Fabrikanten Alles. Vom Nachtwächter bis zum Bürgermeister ist der Einfluß der Fabrikbesitzer allmächtig und etwas gegen den Willen dieser Herren zu thun, das ist ein Unterfangen, dessen sich in solchen Meistern nicht so leicht Jemand unterzieht. So mag es eben gekommen sein, daß in der Brandkommission die Mißstände wohl erkannt wurden, daß aber Niemand sich fand, der auf andere Abhilfe bestand. Es wiederholt sich eben auch hier wieder die Erscheinung, daß zur Durchführung der Fabrikpolizei die Gemeindebehörden, abgesehen vielleicht von den größeren Städten, die denkbar ungeeigneten Organe sind. Der Herr Bürgermeister Schlichting von Neumünster ist ja ein sehr schmeichler Herr und sein Name ist auch in der Arbeiterpresse keine unbekante Größe, denn sowohl bei Wahlen als auch besonders gelegentlich der Lohnkämpfen der Tuchmacher und Webler mit den Fabrikanten hat Herr Schlichting mit Verboten von Arbeiterversammlungen u. s. m. sich Mühe gegeben, um den Arbeitern Steine in den Weg zu legen. Ob Herr Schlichting aber die gleiche Energie gegenüber den Fabrikanten entwickelt, wissen wir nicht, möchten es aber sehr bezweifeln.

Nach der Katastrophe sind sofort der Oberpräsident der Provinz, sowie andere hohe Beamte herbeigeleitet, und der Erlaß von Sicherheitsvorschriften ist in Aussicht gestellt. Das ist gewiß sehr lobenswürdig, obgleich auch hier wieder zutrifft, daß man den: Stall schleift, nachdem das Kalb fort ist. Wenn aber auch jetzt Sicherheitsvorschriften erlassen werden, wer wagt denn dafür, daß dieselben in Zukunft, wenn der Schaden über die fuge Katastrophe verfallen ist, auch weiter beachtet werden? Die Krisenpolizei rätthlich! Was aber von der zu erhoffen ist, darüber haben wir uns bereits ausgesprochen.

Sollen Vorschriften, wie sie jetzt in Neumünster in Aussicht gestellt werden, und wie sie sicherlich auch anderwärts nöthwendig sind, wirklich ihren Zweck erfüllen, dann muß dafür gesorgt werden, daß ein Aufsichtorgan da ist, von dem man versichert sein kann, daß es seine Aufgabe scharf und unter allen Umständen auch erfüllen wird. Dieses Organ könnte und muß e aber der Fabrikinspektor sein. Freilich, so lange die Zahl derselben so gering ist, wie es heute noch der Fall, so daß in manchen Bezirken Jahre vergehen, bis der Inspektor die Runde durch alle vorhandenen Etzblümmen gemacht hat, da ist nicht daran zu denken, daß die Übertragung der Prüfung, ob die Fabrik auch den gebührenden Schutz für die Arbeiter bei Feuergefahr bieten, viel Erfolg haben würde. Eine ausreichende Vermehrung der Fabrikinspektoren und die Beigabe von Assistenten, besänzen zu d. n. selbst ist also eine Forderung, deren Nothwendigkeit sich auch bei dieser Gelegenheit wieder aufdrängt.

Aus dem Unglück in Neumünster ist aber noch etwas zu lernen und das ist die Erkenntnis der absoluten Nothwendigkeit sogenannter Feuerproben für alle Fabrik-Etablissements. Nothausgänge, Notstrepfen und ähnliche Einrichtungen, sowie auch die eventuellen Abwehr-Einrichtungen werden im Augenblick der Gefahr nur dann von nützlicher Wirkung sein, wenn die Arbeiter mit dem Gebrauche derselben durch öfters wiederholte Übung vertraut sind. Der Schreck und die Kopfschüttel, die ja bei den meisten Katastrophen der Art, wie Fabrikbrände u. s. m., das größte Unglück anrichten, können nur dann paralysirt werden, daß die Arbeiter mit den Hilfsmitteln vertraut gemacht werden, die ihnen für solche Fälle zur Verfügung stehen. Der Werth einer Nothstreppe, die vorher nie benutzt worden, ist für den Augenblick der Gefahr gleich Null, das hat sich auch in Neumünster gezeigt. Kein Mensch wird an ihre Benutzung denken, und sollte wirklich der Eine oder Andere an sie denken, so wird die Stimme desselben in der allgemeinen Angst keine Beachtung finden. Wir halten es deshalb zur Vermeidung von Katastrophen, wie wir jetzt eine solche erlebt haben, für unbedingt nothwendig, daß Vorschriften erlassen und auf deren Durchführung strenge geachtet wird, wonach in periodischen Zwischenräumen in allen größeren Etzblümmen, wo den Arbeitern durch Feuer eventuelle Gefahr drohen könnte, sogenannte Feuerproben abgehalten werden. Wären in Neumünster solche Proben bisher bereits ablich gewesen, so würde wahrscheinlich der Verlust eines einzigen Menschenlebens als Folge des Brandes zu beklagen sein.

Beschilde des Reichsversicherungsamtes.

Unfälle, welche einen Arbeiter bei sogenannter „Pflichtarbeit“ betreffen, sind nicht entschädigungspflichtig. Ein Arbeiter war in der Werthstätte seines Arbeitgebers an einer Kreisfuge verunglückt, als er die letztere in bestimmungswidriger Weise benutzte, um ein Möbelstück für seinen privaten Bedarf herzurichten; derselbe war unfreilich von seinem Arbeitgeber ermächtigt, in Abwesenheit des letzteren für diesen Aufträge Dritter entgegenzunehmen und für Rechnung des Arbeitgebers auszuführen.

Das Reichsversicherungsamt hat den Entschädigungsanspruch des Verletzten (Entscheidung Nr. 611 vom 1. Oktober 1888) zurückgewiesen und dabei Folgendes ausgeführt:

Es kann dahingestellt bleiben, ob Kläger sich das Etzblümmchen, bei dessen Bearbeitung ihn der Unfall getroffen hat, rechtmäßig oder, weil mit Vorwissen des Sohnes seines Arbeitgebers oder sonst mit füglich voraussetzbarer Genehmigung des Letzteren, rechtmäßig angeeignet hat. Jedenfalls aber kann die in Abwesenheit des Arbeitgebers sowie des Sohnes desselben vorgenommene Bearbeitung des Etzblümmchens Holz zu einem für

den eigenen Hausbedarf des Klägers bestimmten Kinderbettstufen als eine zum Eigenthümlichbetriebe seines Arbeitgebers gehörende Einrichtung nicht angesehen werden. Wenn es sich schon in hohem Grade unwahrscheinlich und künstlich ist, den Kläger bei Verunglückung der in Rede stehenden Arbeit für den eigenen Bedarf als den Auftraggeber seines Arbeitgebers und Arbeiter des Letzteren in einer Person aufzufassen — er müßte dann auch zugleich als Bevollmächtigter seines Arbeitgebers der Uebernehmer des Auftrags gewesen sein —, so erübrigt doch im vorliegenden Falle ein solches Verhältnis um deswillen ausgeschlossen, weil er nicht bloß ohne Vorwissen seines Arbeitgebers, sondern auch, ohne die Genehmigung des Letzteren überhaupt erhoffen zu können, gearbeitet, ja bewirkungen gegen dessen Willen gehandelt hat. Daß der Arbeitgeber die Vornahme der in Rede stehenden Arbeit nicht gebildet haben würde, hat auch das Schiedsgericht angenommen. Der Kläger mußte sich aber auch dessen bewußt sein; er hat selbst eingestanden, daß die Kreisfuge, an der er verunglückt ist, zu Arbeiten der hier vorliegenden Art nicht bestimmt war; er mußte als ein mit der Eigenarbeit vertrauter Arbeiter auch wissen, daß die Kreisfuge für die von ihm beabsichtigte Leistung völlig ungeeignet war und nur höchstnützlich hierzu verwendet werden konnte. Dazu kommt noch, daß ihm aus einem früheren Unfall bekannt war, daß sein Arbeitgeber jede „Pflichtarbeit“ mit der Kreisfuge ausdrücklich verboten hatte. Wenn er dennoch die Kreisfuge zu seinen eigenen Zwecken in bewußt bestimmungswidriger Weise benutzte, so hat er sich damit außerhalb des Betriebes seines Arbeitgebers gestellt. Wenn auch der Unfall durch eine Einrichtung der genannten Betriebsanlage veranlaßt worden ist, so kann er doch nicht als bei dem versicherten Betriebe vorgekommen angesehen werden.

Die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft für die Folgen eines Unfalls fällt dann weg (Rechtsentscheid Nr. 610, Amtl. Nachr., Jahrg. IV, Nr. 22), wenn der Verletzte einen ausdrücklichen ärztlichen Anordnung zuzwinge, ohne Grund das Krankenhaus verläßt, und wenn dieses Zwangsverhältnis nach glaubhafter sachverständiger Festsetzung zur Folge hat, daß der Heilungsprozess, welcher sonst ein vollständiger, jedwede Erwerbsunfähigkeit ausschließender gewesen wäre, derart unterbrochen wird, daß eine theilweise Erwerbsfähigkeit zurückbleibt. Die letztere ist in diesem Falle nicht sowohl die Folge des Betriebsunfalls, als vielmehr der freien Handlungsweise des Verletzten.

Die Betriebsthatigkeit als zufällige äußere Gelegenheit eines Unfalls. Ein Arbeiter, der nach gewiesenermaßen schon seit längerer Zeit an weit vorgeschrittener Tuberkulose gelitten hatte, war von einem Blausäuregas befallen worden, als er eben in Gemeinschaft mit zwei ferneren Arbeitern in einem Steinbruch mit dem Wenden einer 3/4 bis 4 Zentner schweren Steinplatte unter Anwendung von Hebeln beschäftigt war, und kurz darauf verstarb. Der Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen wurde durch Refusentscheidung (Nr. 613 vom 1. Oktober 1888) abgewiesen, weil in jener Betriebsthatigkeit zwar die zufällige äußere Gelegenheit, nicht aber die Ursache der durch den Blausäuregas bedingten Verstoffungung des Körpers zu Stande gekommen sei. Die sämtlichen vernommenen Mitarbeiter des Verstorbenen übereinstimmend bezeugten, daß die in Rede stehende Arbeit keineswegs besonders schwer, Hiernach und im Anschluß an das vorliegende bezugsfähige Gutachten konnte jener Beschäftigung eine schädigende Einwirkung auf den körperlichen Zustand des Verstorbenen nicht zugeschrieben werden. Vielmehr müßte angenommen werden, daß der die Todesursache bildende Blausäure ohne den erkennbaren äußeren Anlaß lediglich in natürlicher Weiterentwicklung des hochgradigen Lungens Leidens eingetreten ist.

Bereich der Arbeitsthatigkeit für die Begründung des Entschädigungsanspruchs. Ein bei einem Bauunternehmer in Arbeit stehender Maurer war von seinem Arbeitgeber an ein Fabrikgrundstück geschickt, um daselbst ein Fenster in einer Mauer einzulassen. Da derselbe glaubte, die zum Einlassen der Fenster erforderlichen Löcher besser mit einer Gaslöthe als mit jenem Mittel bohren zu können, suchte er nach einer solchen auf dem Fabrikgrundstück. Dabei kam er an dem Kesselhause vorbei, in welchem er einige Arbeiter, die ein gerade für seine Zwecke passendes Gasrohr bei der Arbeit benutzten, bemerkte. Während er nun vor dem Kesselhause darauf wartete, daß ihm das Gasrohr von denselben überlassen werde, explodirte der Kessel und der Kläger wurde durch die ausströmenden Dämpfe stark verbrüht.

Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1888 (Rechtsentscheid Nr. 612, Amtl. Nachr. Nr. 22.) das Vorliegen eines von der beklagten Baugewerkschaftsgenossenschaft zu entschädigenden Unfalls anerkannt, weil der Kläger in dem Bereiche seiner Arbeitsthatigkeit bei dem Suchen eines Werkzeugs verunglückt ist, welches er zur besten Vertiefung seiner Arbeit nöthig zu haben vermeinte

Gewerkchaftliche Angelegenheiten.

Ueber eine bereitete Gesellenausweisung wird aus Hannover berichtet. Zwecks Vornahme dieses Wahls hatte das Baugewerksamt auf den 20. Dezember eine Versammlung in den Saal der Börse einberufen. Die Gesellen waren sehr zahlreich erschienen, aber nicht, um sich an der Wahl zu betheiligen, sondern um gegen deren Vornahme zu protestieren. Kollege Gumpert brachte eine darauf bezügliche Resolution ein, aber der Vorsitzende wollte dieselbe nicht zur Verlesung und zur Abstimmung bringen. Darunter kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen, in deren Verlauf sich einer der eifrigsten Zunftbrüder gemüthigt fand, die Hilfe der Polizei gegen Gumpert anzurufen! Der Polizeiwachmeister

glaubt denn auch berechtigt zu sein, Humpert das Sprechen zu verbieten, dieser aber ließ sich dadurch nicht einschüchtern, sondern bestand auf seinem guten Recht. Dann hielten die Herren den Lokalsitzung herbei, damit er gegen die sogenannten „Eindringlinge“ sein Hausrecht geltend mache. Auch das nicht. Auf Vorschlag des Kollegen Eitelmeier verließen sodann sämtliche Gesellen den Saal. — Wie verlautet, sollte sich die Innungsmeister mit der Absicht tragen, gleich nach Neujahr einen neuen Versuch zu machen, den Gesellenausschuss zu Stande zu bringen. Sie wollen einige Gesellen, deren sie sicher zu sein glauben, brieflich zu einer Versammlung einladen; Zeit und Ort derselben sollen der Masse der Gesellen geheim gehalten werden. Aber auch dieser Putsch wird nichts nützen, Jedenfalls werden die Gesellen einen auf solche Weise zu Stande gebrachten Ausschuss nicht anerkennen, vielmehr ihn entschieden bekämpfen.

Die Schweriner Innung „Bauhütte“ beabsichtigt, einen „Gesellenausschuss“ in's Leben zu rufen, der sich mit der Einführung von Maschinen zum Aufhaken und Abnehmen der Meißer den Magimallohn für Maurer auf 37% und für Bauarbeiter auf 25 1/2 pro Stunde festlegen; sie unterlassen aber nicht, zu gleicher Zeit zu erklären, daß für minderwertige Arbeit ein entsprechend höherer Lohnes Anwendung finden sollte. Wir bezweifeln, daß die Schweriner Maurer, die nun seit ungefähr einem Vierteljahr um einen Minimallohn von 40 1/2 pro Stunde streifen, auf ein derartiges Angebot eingehen werden. Sie wissen sehr gut, was ein „Magimallohn“ zu bedeuten hat.

Eine statistische Erhebung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerleute Berlins, an der sich — bei 3000 ausgegebenen Fragebogen! — leider nur 130 Gesellen beteiligten, ergab nach einer Mittheilung des Herrn F. Zädel, Berlin folgendes Resultat: 130 Gesellen haben 5148 Wochen gearbeitet, M. 131 022 an Lohn, M. 1331 an Ueber- und Sonntagstunden verdient. Durchschnittlich berechnet kommt auf den Gesellen 39 1/2 Woche Arbeit mit M. 1007 1/2 Lohn pro Jahr oder pro Woche M. 19 38. Die meisten waren arbeitslos in den Monaten Januar bis April, dann Dezember, April, dann November. 70 Gesellen erhielten über M. 1000 Lohn. Der bestbezahlte hatte M. 1500 Lohn, M. 80 Ueberstunden. Der schlechtestbezahlte hatte M. 243 Lohn, M. 450 Ueberstunden. 10 Gesellen gaben „regelmäßig“ 58 Gesellen „selten“ an, 21 Gesellen beantworteten die Frage Sonntagsarbeit nicht. 3 Partiere gaben 60 und 65 1/2 Stundenlohn an.

Innungsmeisterliche Umtriebe.

Am Juni d. J. richtete die hiesige Zöpferinnung an die hiesigen Zöpfermeister ein Schreiben folgenden Inhalts:

Sie werden höchstlich und dringend ersucht, um der von uns gewählten Kommission zur Verhandlung des neuen Lohnartikels mit der Gesellenkommission das nöthige Material zu geben, eine Aufzählung der bei Ihnen im Jahre 1887 beschäftigten Gesellen, welche als Dienstmänner oder mit der Qualifikation als Dienstmänner beschäftigt waren, aufzugeben und in der umstehenden Rubrik zu verzeichnen, und zwar in der ersten Reihe die Namen der betreffenden Gesellen, dann die gesamten Arbeitstage und Stunden zusammengefaßt und schließlich die Gesamtsumme des verdienten Arbeitslohnes.

Wir bitten Sie, Ihre Angaben genau und gewissenhaft zu machen, insbesondere auch mit die Tage aufzugeben, an welchen thätig gearbeitet worden ist. Wir sind zur Aufmachung eines solchen statistischen Nachweises veranlaßt, weil die Gesellen durch ihre statistische Aufzählung ihre Forderungen begründen und demnach behaupten, nicht genug zu verdienen.

Von der Aufnahme einer Statistik für die Lohnarbeiter, welche mit alten Ariten, Ueber-, Werkstücken und Gesandarbeiten z. befristet sind und verschiednen, je nach ihren Leistungen, honorirt werden, glauben wir Abstand nehmen zu können.

Schließlich bitten wir Sie, dieses Formular ausgefüllt spätestens innerhalb acht Tagen an den Obermeister Herrn F. D. C. Warnhaedt, Mittelweg 142, Garbeshöhe, einzusenden.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand der Zöpferinnung, gez. F. D. C. Warnhaedt, Obermeister.

Ein solcher Brief, gerichtet an den Zöpfermeister Albert Krüger, Spitalerstraße 85, nebst dem von diesem ausgefüllten Formular gelangten vollständig zur Kenntniß der Rechtschutzkommission des Fachvereins der Zöpfer Hamburgs.

Da muß es nun zunächst sehr auffallen, daß die Innung ihre Vorgehen mit einem Hinweis auf die statistischen Aufnahmen der Gesellen, womit bemiesen werden soll, daß dieselben nicht genug verdienen. Die Innung behandelt damit offenbar das Bestreben, die Meister zu veranlassen, Angaben zu machen, welche die Lohnverhältnisse in möglichst günstiger Weise erscheinen lassen. Um die Nachweise der Gesellen bewängeln zu können. Die Innung fürchtet offenbar die Genauigkeit dieser Nachweise; sie möchte dieselben durch einen Wust von Zahlen verdunkeln. Der weshalb sonst will sie die Statistik der Gesellen nicht gelten lassen? Es ist ja hinlänglich bekannt, welchen „Werth“ die von Arbeitgebern zu Zwecken des Lohnkampfes aufgestellten Lohnstatistiken haben. Alle d. vorhinigen Angaben von Arbeitsverhältnissen werden alterit durch das Zutreffen der Arbeitsgeber; dieses verleiht nur zu leicht zu dem Bemühen, das Arbeitseinkommen der Arbeiter höher erscheinen zu lassen, als es in Wirklichkeit ist.

Das von Herrn Krüger ausgefüllte Formular enthält die Namen von 29 Gesellen und Angaben über die von denselben innegehaltene Arbeitszeit und die Gesamtsumme des verdienten Arbeitslohn's. Dieser schwankt zwischen M. 3.50 und M. 5. Aber Herr Krüger

erachtet es für überflüssig, dabei zu bemerken, daß sich hier um Affordarbeitsverdienst handelt, und nicht um Heiligkeit. Die Gesellen haben die M. 3.50 bis M. 5 pro Tag nur verdienen können unter äußerster Anspannung ihrer Kräfte, wie es die leidige Affordarkeit, welche ja auf möglichste Ausnutzung der Arbeitskraft geradezu berednet ist, eben mit sich bringt. Im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit ist jedoch der von Herrn Krüger bezeichnete Arbeitsverdienst ein sehr niedriger zu nennen. Aber dieser Innungsmeister läßt den bei Affordarkeit errungenen Verdienst einfach als Bettelohn erscheinen. Und dann kommt da die Innung her und sagt: „Seht Ihr, welche guten Lohn die Gesellen haben!“ Man kennt ja diese Praxis aus der Erfahrung zur Genüge!

Das von Herrn Krüger ausgefüllte Formular weist eine Anzahl für „besondere Bemerkungen“ auf. Und diese Bemerkungen betreffen nichts Geringeres, als die Führung der Gesellen bei der Arbeit. Da heißt es in Bezug auf jeden einzelnen derselben: „praktisch“, „unpraktisch“, „mangelhaft“ und „unabhängig im Arbeiten“, „summelig“. Wertwürdigerweise betreffen die unangünstigen „besonderen Bemerkungen“ nun gerade diejenigen Gesellen, welche Mitglieder des Fachvereins der Zöpfer, bezw. Mitglieder der Lohnkommission derselben sind und sich als solche der ganz besonderen „Gunst“ des Herrn Krüger erfreuen! Einer der so gekennzeichneten Gesellen nahm gelegentlich einer Unterhandlung mit der Meisterkommission Anlaß, diesen Umgang energisch zu rügen. Das bezeichnete der Herr Obermeister Wessely als „Vertrauensbruch“. Sonach müßten die Gesellen also jede Verhandlung seitens der Meister als „Vertrauenssache“ behandeln und ruhig über sich ergehen lassen. Der in ungeduldigster Weise vom Meister als „unabhängig“, und „summelig“ beschimpfte Geselle soll darüber nicht müssen dürfen! In der That sehr bezeichnend für den innungsmeisterlichen Geist!

Die Rechtschutzkommission des Fachvereins der Zöpfer erachtet mit Recht die „besonderen Bemerkungen“ auf dem Formular als eine Verurtheilung, zu dem Zwecke, den gekennzeichneten Gesellen die Arbeit bei anderen Meistern unmöglich zu machen. Denn die als „unabhängig“, „unpraktisch“ u. bezeichneten Gesellen sind sich bewußt und können durch Zeugniß ihrer Kollegen nachweisen, daß sie diesen Vorwurf nicht verdienen. Herr Krüger hatte nicht den Mut, direkt zu sagen, daß die betreffenden Gesellen ihm wegen ihres Auftretens für die Interessen der Gesellenschaft mißgefällig seien; er nahm, um die Verurtheilung auszuführen, seine Zuflucht zu den erwähnten Bezeichnungen. Wenn ein Geselle unabhängig arbeitete, so ist das lediglich die Schuld des Herrn Krüger, der nicht rechtzeitig Material lieferte.

Die Rechtschutzkommission des Fachvereins war nun der Ansicht, daß Herr Krüger mit seinen Bemerkungen sich einer nach § 153 der Reichsgewerbeordnung strafbaren Verurtheilung und Erwerbsverhinderung schuldig gemacht habe und ersuchte sie deshalb Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Diese aber erklärte durch eine vom Staatsanwalt unterzeichnete Bescheid vom 7. Dezember, daß die Anzeige zur Einleitung eines Strafverfahrens in keiner Weise Anlaß gebe. Dem wird hinzugefügt:

„Wie Sie in der Ertheilung eines schlechten Zeugnisses eine Verurtheilung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung erblicken wollen, erscheint unverständlich.“

Nun muß ja allerdings zugegeben werden, daß dieser § 153 keine Schärfe lediglich gegen die Arbeiter richtet; er läßt die in Rede stehende Art der Verurtheilung seitens des Arbeitgebers straflos erscheinen; seinem Wortlaute nach mußte der Staatsanwalt die Einleitung eines Strafverfahrens ablehnen. Wundern muß man sich aber doch darüber, daß ihm die Ansicht der Gesellen, es liege eine strafbare Verurtheilung vor, „unverständlich“ erscheint. Daß Krüger die erwähnten „besonderen Bemerkungen“ lediglich zum Zwecke der Verurtheilung gemacht hat, ist klar. Die Gesellen irrten lediglich in der Annahme, diese Handlungsweise sei nach § 153 strafbar, dieser Irrthum ist aber durchaus nicht „unverständlich“, vielmehr sehr verständlich; die Gesellen glauben eben, das Gesetz biete auch ihnen Schutz gegen Verurtheilung seitens der Meister, was ja leider nicht der Fall ist. Dieser, unter den Arbeitern weit verbreitete Glaube veranlaßt sie, die Hilfe der Justiz gegen den geschickerten Ungeh der Meisters Krüger anzurufen. Was daran „unverständlich“ ist, vermögen wir nicht einzusehen; die Gesellen würden bei ihrem Vorgehen vom absoluten Rechtsbewußtsein geleitet, dem allerdings der § 153 der Gewerbeordnung nicht entspricht. Statt den Gesellen eine „unverständliche“ Ansicht vorzusetzen, hätte die Staatsanwaltschaft sie auf ihren Irrthum in der Auffassung des § 153 aufmerksam machen können, was wohl das Richtigere gewesen sein dürfte.

Eine Verwahrung.

Aus Leipzig schreibt man uns von zuständiger Seite mit dem Verlangen um Aufnahme in unser Blatt Folgendes:

In der letzten Nummer des „Reinshlats“ befindet sich eine sich mit dem Schicksal der hiesigen Lohnkommission der Maurer und Zimmerer beschäftigende Notiz, welche als „Korrespondenz“ bezeichnet wird. Darin heißt es rüchlichlich des Prozesses gegen die genannte Kommission:

„Die Maurer sowohl als auch die Zimmerer sind dieser Auffassung von Polizei und Richter (nämlich daß der Zweck der Lohnkommission sich wirklich auf öffentliche Angelegenheiten bezögen habe) schon insofern sich anpassen geübt gewesen, als hat die Kommissionen „Vertrauensmänner“ im Amte sind, die Lohnangelegenheiten besorgen. Anders geht es hier

nicht. Wir können hier keine andere Organisation gebrauchen, als wie in den Regierlichen Behörden angeordnet ist, die Nothwendigkeit hat hier die gewerkschaftliche Bewegung schon lange auf diesen Weg geschoben und haben wir ihn als sehr gangbar gefunden, wenn nur sonst die nöthige Energie dahinter liegt und es gelingt, die Indifferenten heranzuziehen.“

Diesen Ausführungen in der angeführten „Korrespondenz“ gegenüber erklären wir, daß dieselben in jeder Hinsicht unzutreffend sind. Es ist eine große tendenziöse Unwahrheit, daß die hiesigen Maurer- und Zimmerer sich der richterlichen und polizeilichen Auffassung „angepaßt“ haben; kein hiesiger Maurer und Zimmerer wird zu einem solchen Selbstverrath die Hand bieten! Jeder als je zuvor sind sie alleamtlich entschlossen, ihr uneingeschränktes gesetzliches Recht zu üben und den polizeilichen Maßregeln gegenüber zu behaupten. Eine nicht geringere tendenziöse Unwahrheit ist, daß wir hier keine andere Organisation gebrauchen können, als sie in den Regierlichen Behörden angeordnet ist. Diesen Behauptungen müßte hier kein Rüge irgend welchen Werth bei, und Niemand denkt daran, sie zu verwirklichen.

Der Schreiber der „Korrespondenz“ dürfte auch wohl schwerlich hier in Beispiel zu suchen sein. Die Notiz bezweckt augenscheinlich nur, aus dem Prozeß gegen die Lohnkommission Kapital zu Gunsten der Regierlichen „Behörden“ zu schlagen und die „unabhängigen“ Kollegen über die hier herrschende Stimmung zu täuschen.

Ergen solchen Mißbrauch unserer guten Sache legen wir hiermit ernsthaft Verwahrung ein! Im Uebrigen verweisen wir auf den Aufsatz „An die Maurer von Leipzig und Umgebung“ in voriger und heutiger Nummer dieses Blattes.

Ein sozialistengesetzliches Urtheil.

Wie im Annoncenhefte der Nr. 1. ersten Jahrgang d. Bl. bereits mitgetheilt wurde am 26. Juni des vergangenen Jahres die auf dem Kongresse der deutschen Maurer in Kassel behandelte Denkschrift: „Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter im Lichte der Thatsachen“, nebst Petition an den Deutschen Reichstag, Bundesrath, sowie an die einzelnen Landesregierungen gerichtet, von der Hamburgischen Polizeibehörde beschlagnahmt, weil in der Broschüre nach Ansicht der Behörde ein Wiederabdruck einer verbotenen Druckschrift enthalten sei. Da nun in der betreffenden polizeilichen Verfügung eine Bezeichnung der inkriminierten Stelle nicht enthalten war, so wandte sich der Verleger der Druckschrift, Herr Bitter, beschwerdeführend an die zuständige Aufsichtsbehörde. Der nach längerer Zeitdauer ertheilte Bescheid lautete dahin, daß eine gerichtliche Untersuchung in der Sache eingeleitet sei, und daher ein definitiver Bescheid über die Beschwerde erst nach gefälltem Urtheilspruch ertheilt werden könne. Am 29. Dezember fand nun diese Angelegenheit vor dem hiesigen Schöffengericht I zur Verhandlung. Wie der Angeklagte bereits vermuthet, handelte es sich um die beiden letzten Seiten der Denkschrift, welche den gleichen Wortlaut mit einem Theile des in der verbotenen Nr. 40 des „Neuen Bauhandwerker“ vom 1. April 1888 enthaltenen Artikels „Innungen und Fachvereine“ enthielten. Der Angeklagte bestritt zunächst die Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß die Broschüre einen Wiederabdruck des genannten Artikels vorläge; im Gegentheil habe er den betreffenden Theil des Artikels dem Manuskripte der Denkschrift, welches ihm im Laufe des Monats März von dem Mitgliede der Agitationskommission der deutschen Maurer, Herrn Dammann, zur Drucklegung übergeben worden sei, entnommen und, mit einer Einleitung versehen, in die Nr. 40 des „Neuen Bauhandwerker“ eingerückt; außerdem machte derselbe geltend, daß die genannte Nummer des „Neuen Bauhandwerker“ lediglich in der betreffenden enthaltene Verordnungen wegen verboten sei und er sich daher für berechtigt gehalten habe, den in der Verbotensverfügung der Nr. 40 nicht berührten Theil derselben unbeanstandet weiter zu verbreiten zu dürfen. Die Staatsanwaltschaft hielt jedoch die Anlage aufrecht, und schloß sich das Schöffengericht, trotz eingehendster Verteidigung, seitens des Rechtsanwalts, Herrn Dr. H. Gieseler, der Ansicht der Anlagebehörde an. Das Urtheil lautete auf Grund § 19 des Sozialistengesetzes auf M. 100 Geldstrafe, event. 20 Tage Gefängniß. Der Beruftheile wird gegen dieses Erkenntniß die Berufung einlegen.

Polizeiliche Praktiken

gegen die Arbeiterorganisationen.

In Orlau (Regierungsbezirk Breslau) gründete sich im Jahre 1887 ein Fachverein der Maurer. Das uns vorliegende gedruckte Statut desselben weist am Schlusse den folgenden Wortlaut auf:

„Genehmigt. Orlau, den 17. Oktober 1887. Die Polizeiverwaltung. Rindler.“

Bei diesem Punkte müssen wir, ehe wir zur Hauptsache kommen, etwas verweilen.

Wir wissen nicht, ob die Gründer, bezw. Leiter des Fachvereins bei Einreichung der Statuten den Rechtsirrtum begangen haben, um die Genehmigung nach zu suchen, oder ob die Polizeibehörde so ohne Weiteres den mitgetheilten Vermerk unter das Statut gesetzt hat. Wie dem aber auch sei, keinenfalls war die Polizeibehörde zu diesem Vermerk berechtigt. Anderenfalls aber waren die Vorsteher des Vereins auch nicht verpflichtet, die Statuten der Polizeibehörde einzureichen. Eine solche Verpflichtung besteht nach §. 2 des Preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1880 nur für die Vorsteher solcher Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Das war beim Orlauer Maurerfachverein nicht der Fall; der § 1 seiner Statuten bestimmt:

„Der Fachverein hat den Zweck, für die Ehre und materiellen Interessen seiner Mitglieder einzutreten und, wenn möglich, eine eingehende Arbeits- und Lohn-, sowie

Arbeits- und Unfallstatistik über unser Gewerbe einzuzeichnen. Dieses soll erreicht werden durch Unterfertigung derjenigen Mitglieder, welche unverzüglich der Stelle, sei es durch Entlassung oder Arbeitsentziehung für das Prinzipal des Vereins ohne Arbeit sind.

Steht sonach fest, daß der Fachverein unmöglich als ein sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigender Verein im Sinne des Vereinsgesetzes sachlich werden konnte, so bleibt um so unverständlicher, wie die Orlauer Polizeibehörde dazu kam, sich diesem Verein gegenüber ein Genehmigungsrecht anzumahnen, das sie nicht einmal für politische Vereine besitzt. Eine Polizeibehörde hat nach § 2 des Vereinsgesetzes keine Vereinstatuten zu genehmigen, sondern lediglich die Pflicht zu erfüllen, über die zur Kenntnisaufnahme erfolgte Einreichung der Statuten sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Eine Verweigerung dieser Bescheinigung ist nach einem Erkenntnis des Königl. Breussischen Obergerichtes vom 22. Juni 1878 als Amtsmißbrauch zu bestrafen.

So liegt nach Recht und Gesetz die Sache. Die Orlauer Polizeibehörde handelte wider Gesetz und Recht, als sie sich anmaßte, das Statut des „Fachvereins“ mit dem Vermerk „genehmigt“ zu versehen; sie dürfte das selbst dann nicht thun, wenn die Vorleser des Fachvereins rechtskräftig die „Genehmigung“ nachgesucht hätten. In diesem Falle hätte sie einfach die Vorleser auf ihren Rechtsstreit aufmerksam machen müssen. Mit ihrem Vermerk „genehmigt“ hat sie bei geschuldunfähigen Mitgliedern des Fachvereins den Glauben erweckt, die Existenz des Vereins sei von politischer Willkür abhängig; denn wer genehmigt, kann auch verwirken.

Der Genehmigungs-Vermerk der Polizei unter dem Fachvereinstatut hat nicht den geringsten juristischen Werth. Er bemerkt nur eine ungehörliche, willkürliche Färbung der Polizei.

Nun zur Hauptsache. Unter dem 25. Juni 1888 richtete derselbe Polizeibeamte Bin der, welcher das Statut als „genehmigt“ bezeichnet hatte, an den Vorleser des Fachvereins folgende Aufforderung.

„Der Vorstand fordern wir bei Vermeidung der Auflösung des Vereins hierdurch auf, binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, die zur Bildung des Vereins erforderliche staatliche Genehmigung (11) bei dem Herrn Regierungspräsidenten nachzusuchen.“

Diese Polizeipost hat bekanntlich inzwischen seitens der Behörden in höchster Instanz ihre Veranlassung als eine ungerechtfertigte erfahren.

Der Vorstand des Fachvereins, wieder in einem Irrthum befangen, bsging den großen Fehler, der polizeilichen Aufforderung zu entsprechen; er suchte beim Regierungspräsidenten wirklich um die „staatliche Genehmigung“ nach. Der Regierungspräsident aber eröffnete dem Vorstande:

„daß dem Fachverein der Maurer die staatliche Genehmigung nicht erteilt werden kann, da der Verein den Anforderungen des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 nicht genügt. Weitere Verfügung wird dem Vorstand durch das Königl. Landratsamt zugehen.“

Die hier verheißene „weitere Verfügung“ ließ denn auch nicht lange auf sich warten; sie betraf: daß der Fachverein polizeilich geschlossen sei!!! Ein Grund für diese Maßregel wird nicht angegeben. Sie erfolgte im September, also vor vier Monaten; bis jetzt aber hat man von der Erhebung einer Anklage gegen den Vereinsvorstand wegen Verletzung des Vereinsgesetzes nichts gehört. Und doch muß nach dem Gesetz eine solche Anklage und der richterliche Entscheid darüber erfolgen, oder die Polizeibehörde hat die Schließung des Vereins aufzuheben.

Nach § 16 Abs. 4 des Vereinsgesetzes ist die Polizeibehörde, welche einen Verein geschlossen hat, verpflichtet, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Will diese die Anklage erheben oder die Voruntersuchung beantragen, so muß sie das binnen acht Tagen, also spätestens binnen zehn Tagen nach Schließung des Vereins, thun. Andernfalls muß, wie gesagt, die Polizeibehörde die Schließung des Vereins aufheben.

Bis jetzt — nach vier Monaten! — ist weder die Aufhebung der Schließung noch die Zustellung einer Anklage an den Vereinsvorstand erfolgt.

Wir geben dem Vorstande hiermit den Rath, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft vorstellig zu werden: ob die Polizei ihr von der Schließung des Vereins und deren Umständen binnen achtundvierzig Stunden, nachdem die Schließung erfolgte, Anzeige gemacht hat oder nicht; ferner: ob die Staatsanwaltschaft die Anklage binnen acht Tagen erhoben hat oder nicht.

Ist das Eine oder das Andere oder Beides nicht der Fall, so hat die polizeiliche Schließung keine gesetzliche Gültigkeit mehr und der Fachverein kann seine Geschäfte ruhig wieder aufnehmen, wobei er allerdings einen Kampf mit der Polizei, ja selbst ein gerichtliches Nachspiel nicht scheuen darf.

Gleich empfehlen wir dem Vorstande, eine Beschwere an das Ministerium des Innern zu richten.

Hat schon, wie die hier geschriebenen, sind denn doch wahrlich geeignet, die Staatsregierung zur entscheidenden Zurückweisung und Unterdrückung solcher polizeilichen Willkür zu bestimmen. Man vergegenwärtige sich nur den Gang der Dinge:

erst macht eine Polizeibehörde sich an, Fachvereinstatuten zu „genehmigen“;

dann fordert diese selbe Behörde den Vereinsvorstand auf, für die Bildung des Vereins die „staatliche

Genehmigung“ beim Regierungspräsidenten nachzusuchen;

dieser Aufforderung genügt der Vorstand, aber der Regierungspräsident verweigert die „Genehmigung“, weil der Verein den Vorschriften des Gesetzes nicht genügt;

darauf erfolgt die polizeiliche Schließung des Vereins ohne Angabe irgend eines Grundes! Und dabei sollen die Arbeiter immer noch keinen Grund haben, sich über behördliche Eingriffe in ihr Koalitionsrecht zu beklagen!

Zu der im Frühjahr bevorstehenden Lohnbewegung der Maurer Berlins.

Die „Baugewerk-Zeitung“ theilt ihren Lesern den im „Berl. Volksblatt“ veröffentlichten „offenen Brief“ der Lohnkommission der Berliner Maurer an die Bauunternehmer, Maurer- und Zimmermeister, mit, in welchem bekanntlich ausgesprochen wird, daß die Gesellschaft beschlossen hat, die Arbeitszeit im Sommer auf neun Stunden herabzusetzen und den Stundenlohn auf 60 % zu erhöhen.

In diesem Beschluß und seiner Begründung bemerkt nun das Ministerium Folgendes:

„Daß durch bedeutend erhöhte Forderungen kein Einfluß auf die Wohnungsverhältnisse ausgeübt werden soll, ist eine so naive Anschauung, daß wir darauf nicht weiter eingehen wollen. Woraus setzt sich denn der Herstellungswert eines Hauses zusammen? Aus den Preisen der Bauhülle, der Materialien und der Arbeitslöhne. Wenn man die geforderte Lohnerhöhung in Verbindung mit der Verminderung des Paßl der täglichen Arbeitsstunden auf 25 Prozent veranschlagt, so kann man behaupten, daß fünfzig im Durchschnitt jedes Wohnhauses um 10 Prozent theurer wird. Indessen halten wir die Ansicht auf Durchführung der Forderung nicht für sehr groß, denn gütlich dürfte die Bauunternehmer Berlins auf die Zeitminderung und Lohnerhöhung, welche wir übrigens für willkürlich und ungerechtfertigt erachten, nicht eingehen. Und die Behörden werden in dieser Sache ein gewichtiges Wort zu reden haben. Die Bauarbeiter Berlins arbeiten schon heute im Durchschnitt nur neun Stunden; will man die Arbeitszeit in den langen Sommertagen von zehn auf neun Stunden kürzen, so heißt das, die Bauarbeiter Berlins arbeiten künftig im Durchschnitt nur acht Stunden, was eine ungeredete Forderung bleibt, welche Jeder zurückweisen muß. Wenn übrigens die Reueinstellung durchgesetzt würde, welche ja bekanntlich nur das Vorspiel zur Abschundenarbeit ist, so ergibt sich die Erhöhung des Stundenlohnes nur eine nichtwenigste Folge. Wer viel freie Zeit hat, verbraucht mehr.“

„Doch sollten die beabsichtigten Arbeitgeber die Sache doch nicht leicht nehmen und sich rechtzeitig darüber klar werden, ob sie lange stillgenommen bleiben wollen, bis die Sache für sie praktisch wird, d. h. bis der Streit da ist.“

Ueber das Bemühen der „Baugewerk-Zeitung“, gegen die Forderung der Gesellen die Steigerung der Wohnungsverhältnisse in ein Feld zu führen, haben wir uns schon öfter ausgesprochen. Wir wollen diese Frage demnach nochmals gründlich erörtern und setzen deshalb für heute von ihr ab.

Daß die Bauunternehmer Berlins auf die Forderungen der Gesellen nicht gütlich eingehen werden, ist klar; ebenso klar ist, daß die „Baugewerk-Zeitung“ diese Forderungen für „willkürlich“ und „ungerechtfertigt“ erachtet. Wann hätte das Ministerium jemals irgend eine Forderung der Arbeiter für berechtigt erklärt? Ihm nach sind die Arbeiter stets im „Unrecht“, wenn sie auf günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen dringen. Zu dieser Taktik aber haben die Arbeiter nur ein mittelbares Hülfsmittel.

Besonderes Interesse hat für uns der Satz: „Auch die Behörden haben in dieser Sache ein gewichtiges Wort zu reden.“ Demgegenüber erklären wir, daß die Behörden im Lohnkampf zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, so lange derselbe sich in den gesetzlichen Grenzen hält, nach Maßgabe der bestehenden Rechtsordnung ganz und gar nicht mitzurechen haben. Höchstens können die freilebenden Theile als Zwemäßigkeitsgründen eine behördliche Vermittelung annehmen. Aber irgend welche gesetzliche Kompetenz, willkürlich in den in legaler Weise sich vollziehenden Lohnkampf einzugreifen, haben die Behörden nicht!

Wenn die „Baugewerk-Zeitung“ von einem „gewichtigen“ Wort der Behörden spricht, so giebt sie damit in einer für den in die Verhältnisse Eingeweihten recht deutlichen Weise dem Wunsch Ausdruck, es möchten gegen die in den Lohnkampf eintretenden Arbeiter recht scharfe polizeiliche Maßregeln ergriffen werden, wie solche in Berlin unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes ja nicht Neues sind, und wie sie speziell die Berliner Maurer zu Pankowerischer Zeit erleiden mußten.

Wer viel freie Zeit hat, verbraucht mehr“ — dieser Satz läßt uns erkennen, welchen Begriff Herr Bekich vom Menschenrecht des Arbeiters hat.

Situationsberichte.

Frankfurt a. M. Die Lohnkommission der Maurer zu Frankfurt hat im Laufe des Dezember den Maurer- und Bauunternehmern folgende Forderungen per Zirkular unterbreitet: 1. Die Maurer von Frankfurt und Umgegend verlangen vom 1. April 1889 ab einen Minimallohn von 40 % pro Stunde; 2. einen Arbeitstag von 10 Stunden und zwar für die Wintermonate so, daß eine Stunde Mittag befreit ist und der kürzeste Arbeitstag zu 8 Stunden berechnet wird; 3. bei Lieberstunden hat eine Erhöhung von 10 % einzutreten; 4. die Sonntags- und Nacharbeit ganz zu befreien, wenn dieselbe aber stattfinden muß, doppelten Stundenlohn zu bezahlen; 5. Abschaffung der Akord-

arbeit, indem dieselbe nach den heutigen Verhältnissen gegen das Handwerk, gegen den Gesellenstand, sowie gegen das Lernen und Ausbilden von Lehrlingen als Fluch und Vorbereit zu bezeichnen ist, da die Gesellen größtentheils von den Parteilicheren darat betrogen und ausgebeutet werden, daß es jeder Rechts- und Gesetzordnung zuwider ist. — Um allen Eventualitäten vorzubeugen, wurde die Kommission beauftragt, den Herren Meistern und Bauunternehmern diese Beschlüsse und so berungen noch im Laufe des Winters zu unterbreiten, damit man auf die sich im Gange befindlichen Geschäftsabschlüsse für die nächste Kaufaison Rücksicht nehmen kann und unsere Forderungen bei den Berechnungen zu Grunde gelegt werden können. Weiter soll es die Kommission nochmals versuchen, ob sich die Herren Meister und Bauunternehmer nicht dazu bewegen lassen, in Unterhandlung zu treten, um unsere gerechten und humanen Forderungen auf gütlichem Wege zu erlangen; sollte dieser Versuch scheitern, so soll auf legalem Wege weiter vorgegangen werden. Die Lohnkommission spricht in dem Zirkular die Erwartung aus, daß diese gerechten Forderungen von den Arbeitgebern anerkannt werden, weil dadurch der planlose Konkurrenz, welche sich im heutigen Submissionswesen breit macht, gesteuert wird, indem bei einem geregelten Arbeitslohn sämtliche Konkurrenz mit diesem einen Faktor zu rechnen haben und darauf hin die maßlosen Angebote nicht mehr stattfinden können, und ersucht schließlich die Meister und Unternehmer um eine Zusammenkunft zum Zwecke mündlicher Vereinbarung auf gütlichem Wege.

Wilhelmsbad. Am 18. Dezember fand hier eine öffentliche Bauerverammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Wahl einer Lohnkommission für das Jahr 1889. 2. Abrechnung über die Sammlungen für bedürftigbedürftige Kameraden. Da die Revisionen die Abrechnung für richtig befunden hatten, wurde dem Kassirer, Herrn Durckhard, von der Versammlung der Dank für seine Mithewaltung abgestattet. Alsdann verlas Herr Laafer eine Statistik, welche von der Versammlung ebenfalls beifällig aufgenommen wurde. Hierauf erfolgte der Schluß der Versammlung.

Bremen. Die Tagesordnung der am 12. Dezember in „Evens Hotel“ abgehaltenen öffentlichen Versammlung lautete: „Die Lohnfrage“. Vor Beginn der eigentlichen Diskussion über die Tagesordnung ermahnten die Herren Corßen, Wolda und Schöttner die Versammlung, sich streng an die Beschlüsse zu halten, welche in der heutigen Versammlung gefaßt wurden, und die Lohnforderung so zu stellen, daß dieselbe einerseits von der hiesigen „Bauphilie“ akzeptirt werden könne, andererseits aber auch den Gesellen genüge. Um die allseitige Zuneigung der Beschäftigten der heutigen Versammlung zu erzielen, gelte es aber vor allen Dingen, daß alle am Orte befindlichen Kollegen fest zur Organisation stehen und besser auf dem Posten sind, als im vorigen Jahre, wo wir uns mit 42 % pro Stunde, statt der geforderten 45 %, begnügen mußten; das wäre nicht geschehen, wenn wir damals besser organisiert gewesen wären. Ein Kollege verlas hierauf eine Zusammenstellung seiner Einnahmen und Ausgaben in diesem Jahre und betonte, daß er ein recht günstiges Arbeitsjahr zu verzeichnen hätte; sein ganzer Verdienst wäre höchstens auf M. 1200 zu beziffern. Wenn er nun die Ausgaben für Kleidung, Miete, Steuern und dergl. von dieser Summe abzöge, dann blieben ihm noch zitta 12 M. wöchentlich für Lebensmittel übrig, was doch ungenügend zu einem menschenwürdigen Leben in einer Stadt wie Bremen nicht ausreichte. Nach eingehender Diskussion über die zu stellende Lohnforderung wurden drei verschiedene Anträge „gestellt“ und zwar beantragt Herr Behrens, den Minimallohn auf 45 % Herr Meier auf 47 % und Herr Bülger auf 50 % pro Stunde festzusetzen. Die Versammlung stimmte für den von Herrn Meier gestellten Antrag, ferner wurde die Lohnkommission auf Antrag des Herrn Schöttner beauftragt, der „Bauphilie“ die Forderung von heizbaren Baubuden, Abschaffung der sogenannten Fremdgeldel, sowie Zuneigung der durch die Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen vierzehntägigen Kündigungsfrist als weitere Arbeitsbedingungen vorzulegen.

Esle. Wie bekannt, hatte der hiesige Maurerfachverein allen durchreisenden Kollegen ein Geschenk von 50 A zugestiftet, sofern sie ihre Zugehörigkeit zu einer Maurerorganisation nachweisen könnten. Leider ist es nun öfter vorgekommen, daß solche durchreisenden Kollegen zwar das Geschenk in Empfang nahmen, während sie, statt in unserem Bezirkshof, auf der sogenannten „Christlichen Herberge“ logirten und auch, trotzdem sie wußten, daß wir noch im Streik begriffen, bei hiesigen Innungemeistern Arbeit genommen haben. Wir werden die Namen dieser Kollegen später in diesem Blatte veröffentlichen. Der Fachverein ist durch sie in die unangenehme Lage gedrängt worden, zu beschließen, vorläufig die Preisunterstützung nicht mehr auszuführen. — Alle wohlmeinenden Kollegen ersuchen wir, nach wie vor bemüht zu sein, den Zugang von Maurern nach hier abzuhalten, denn unsere Differenzen mit den Innungemeistern sind noch nicht ausgeglichen. Besten Gruß und herzlichste Grüße!

Stel. Am 20. Dezember hielt der hiesige Maurer-Fachverein seine Mitgliederversammlung im Lokale des „Englischen Gartens“ ab mit der Tagesordnung: 1. Abrechnung. 2. Bericht eines. Nachdem die Abrechnung eröffnet, wurde zuerst die Abrechnung über das letzte Geschäftsjahr verlesen und ergab diese ein Defizit von M. 240. Hierauf folgte die Verlesung der Abrechnungen über die Betriebs- und Wanderunterstützungskasse. Beide Abrechnungen wurden für richtig befunden. In „Berichtsboden“ wurde die Anfrage gestellt, wie viel ein Exemplar der fernerein zu beschaffenden Vereinsbüchse wohl kosten würde. Der damit Beauftragte erklärte, daß das einzelne Exemplar höchstens 23 bis 25 A koste. Weiter wurden dem Kassirer laut Majoritätsbeschlusse pro Monat M. 3 in Verdrat der ihm obliegenden Arbeiten als Gehalt zugestanden. Alsdann wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, die Kontrolleure nach dem Alphabet zu wählen,

damit ein Jeder zu diesem Aente herangezogen werden könne. Aus verschiedenen Gründen wurde dieser Vorschlag verworfen; es bleibt daher bei der bisherigen Einrichtung, daß sich allmonatlich zwei Kollegen freiwillig als Kontrolleure melden. Usdann wurde der Antrag angenommen, das Reichsinnungsgeß sowie auch das Hilfsstatutengeß und die Gewerbeordnung anzufassen. Schließlich wurde noch recht lebhaft über die Mittel und Wege diskutiert, vermittelt welcher es möglich ist, eine einigte und krafft Organisation aller hier am Orte befindlichen Maurer herbeizuführen. Schluß der Versammlung 10 1/2 Uhr.

Roskod. Am 20. Dezember fand hier eine öffentliche Versammlung der Maurer von Roskod statt mit der Tagesordnung: 1. Vorechnung des Generalfonds. 2. Antwortschreiben der Arbeitgeber. Herr Rittgardt verlas zunächst die Namen derjenigen Kollegen, welche sich durch freiwillige Beiträge an dem Generalfonds beteiligt haben, sowie die Höhe der von den Einzelnen geleisteten Beiträge und konstatirte alsdann, daß mit sehr wenigen Ausnahmen fast sämtliche in Roskod anwesenden Kollegen zur Aufrechterhaltung des Fonds beigetragen haben. Die Abrechnung ergab: Einnahme M. 815.92, Ausgabe M. 529.25, somit Bestand M. 286.67. Nachdem die Abrechnung von den Anwesenden für richtig befunden, wurde beschlossen, die Hensburger Werkarbeiter mit M. 50 und die frankten Kollegen J. Warkten, E. W. a. a. b. und J. Annichewski mit je M. 10 zu unterstützen. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung verlas Kollege Walz das Antwortschreiben der Meister, in welchem dieselben uns mittheilten, daß sie die Lohnforderung einer Kommission überwießen hätten. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, unter keiner Bedingung von unserer Forderung abzugeben. Die Lohnkommission wurde beauftragt, diesen Beschluß den Meistern bekannt zu machen und um Antwort bis zum 15. Januar zu ersuchen. Hieran wurde das Antwortschreiben der Unternehmer verlesen, welche unsere Forderung zwar bewilligen, aber den neuen Lohnsatz erst vom 1. April an zahlen wollen. Unsere Forderung lautet vom 4. März an. Es wurde beschlossen, hier ebenfalls auf unserer Forderung zu bestehen. Kollege K. a. n. d. wies in längerer Rede darauf hin, daß wir unter keinen Umständen von unserer Forderung abgehen könnten, indem dieselbe nicht zu hoch gestellt sei, und forderte dann die Kollegen auf, die Fragebogen recht gewissenhaft auszufüllen, weil man dadurch am besten beweisen könne, was zum Unterhalt einer Familie gehört. Hierauf wurde die Versammlung um 11 Uhr Abends geschlossen.

Görlitz. Am Mittwoch, den 12. Dezember, fand hier selbst unsere Vereinsversammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Einnahme der Monatsbeiträge, sowie Ausgabe der Statutenbücher und Mitgliedskarten. 2. Zweck und Ziele des Vereins. 3. Berichtlesen. Nach Erledigung des ersten Punktes der Tagesordnung beleuchtete der Vorsitzende, Herr Steiner, das jetzige Verhältnis der Gesellen zueinander; Redner ermahnte die Anwesenden, leß und treu zusammenzuhaltten, indem nur durch Einigkeit etwas zu erzielen sei. Weiter theilte Herr Steiner mit, daß die Meister in mehreren Großstädten beschlossen hätten, die Gesellen im nächsten Jahr zu auswärtsgehenden Kreisen zu treiben. Unter Martzeung des Zweckes, welchen die Meister durch solches Vorgehen zu erreichen hoffen, forderte Redner auf, thätig für den Verein, sowie für den Besuch der Versammlungen zu agitiren, damit wir im nächsten Sommer den Meistern gekrafft gegenüber ständen. Außerdem machte er noch bekannt, daß in der nächsten Versammlung die Vorkonferenzen für den nächsten Sommer zur Sprache kommen sollen. Nachdem derselbe Redner noch das Abonnement auf den „Grundstein“ auf das Wärmste empfohlen hatte, schloß derselbe die Versammlung. — Am 15. Dezember fand hier selbst die Weihnachtsbesprechung der Kinder statt, nach deren Beendigung ein Kränzchen arrangirt wurde. Das Fest verlief in ungetrübter Weise und gingen die Kollegen am frühen Morgen mit dem Bewußtsein nach Hause, einen gemüthlichen Abend verlebt zu haben. Sämtliche Theilnehmer äußerten den Wunsch, auch im nächsten Jahre wiederum eine Weihnachtsbesprechung zu veranstalten.

Eingesandt.

Aus Hannover.

Kürzlich kürzte in einem Neubau ein Theil des Treppenhause etc. Die Ursache war Untergrabung des Fundaments; man hatte den im Keller ausgegrabenen Sand zum Stall verbraucht. Weiter des Baues ist ein nicht zur Innung gehörender Meister. Weshalb wohl haben in diesem Falle die Juniorsörber die Baumtrottel nicht gerührt? Deshalb nicht, weil der „Häufcher“ von dem Innungsmeister G. a. d. s. zwei Beßrlinge zur Ausbildung anvertraut bekommen hat! — Auf dem von Innungsmeistern geleiteten Bau der Kaiserbrauerei in Linden haben sich schon wieder zwei schwere Unfälle zugezogen. Durch Sturz kamen daselbst zu Tode: am 14. Dezember ein Zimmermann und am 19. Dezember ein Maurer. Beide Unfälle hatten ihre Ursache im Mangel geeigneter Schutzvorrichtungen. Ueberhaupt sehr fest, daß hier in Hannover die meisten Bauunfälle auf solchen Bauten passiren, die von Innungsmeistern geleitet sind. Und diese Herren gehören durchweg zu denen, die den „Besähigungsnaehweis“ fordern, als das beste Mittel, die Baunfälle zu vermindern.

An die Maurer von Leipzig und Umgegend.

Kollegen! Wiederum steß wir am Schluß des Baujahres, und wiederum müssen wir uns sagen, daß während desselber unsere Lage nicht geßter wurde. Gätten wir das, was wir für das nun verlossene Jahr forderten, und was uns auch laut Innungsbeschlusse zugefanden wurde, erhalten, so könnte man vielleicht von einer Aufbesserung sprechen, ich sage vielleicht, denn nach meiner Ansicht hätte eine Lohnaufbesserung von 5 A. pro Stunde den sich immer geltenden Anforder-

ungen an Mielte, direkten und indirekten Steuern etc. in keiner Weise entprochen.

Wie konnte es kommen, daß man die anfangs zugebilligten Forderungen nicht gewährt? Nun, das liegt an der Profitlust der Meister; denn gerade dadurch, daß diese den Beschluß fassen, auf die unerserleits gestellten Forderungen einzugehen, und dementsprechend die aufzuführenden Bauten beantragten, haben dieselben ein glänzendes Geschäft gemacht. Anfaßt 45 A. zahlten sie jedoch nur 38—43 A., was für uns Maurer einen jährlichen Verlust von durchschnittlich M. 80 ausmacht. Dieser Profitrucht konnten wir in diesem Jahre nicht fluchen, einmal nicht, weil der Zugang fremder Maurer außerordentlich stark war, in der Hauptsache aber, weil wir nicht organisiert waren.

In Großen und Ganzen also können wir eine Verbesserung unserer Lage in diesem Jahre nicht verzeihen. Aber nicht genug damit, nach meiner Ueberzeugung werden die Meister darauf bedacht sein, unsere Lage noch zu verschlechtern, und zwar nicht allein durch Lohnverkürzung — nein! man wird auch den Versuch machen, uns die erste Arbeitshand wieder anzuhändigen. Das aber würde uns unter allen Umständen in die nichts weniger als menschliden Verhältnisse von 1877—83 zurückzuführen, und damit wäre der seßhäftige Wunsch des Unternehmertums erfüllt.

Kollegen! In unserem eigensten Interesse liegt es, daß wir schon jetzt daran denken, die uns für die nächste Zeit zugehörenden Ueberwachungen abzuwehren. Das können wir aber nur, wenn wir den Gegnern geschlossen gegenüber stehen! Wir müssen uns vereinigen, und zwar auf Grund des § 152 der deutschen Reichsgewerbeordnung und unter Hinweis auf ein Erkenntniß des dritten Straffenats des Reichsgerichts vom 22. November 1887, welches die Nuhung der in dem angeführten Paragraphen erwähnten Befugnisse vor Verboten und Strafen schützt.

Unterzeichner hat sich entschlossen, eine solche Vereinigung zu gründen, und ersucht hiermit alle Maurer von Leipzig und Umgegend, welche sich daran beteiligen wollen, ihre Adressen und Arbeitsstellen in der Expedition des „Wähler“, Bayerische Straße Nr. 13, Hof, 1. Etage, unter der Chiffre X. Y. Z. niederzulegen.

Mit kollegialischem Grusse
August Seidel,
Schönefeld bei Leipzig, Leipzigerstr. Nr. 11.

Aus Duisburg.

Die sogenannte „Arbeiterfreundlichkeit“ der Unternehmer trägt doch mitunter den Stempel der geschäftlichen Spekulation so klar ausgedrückt an sich, daß selbst Männer, von denen man eine Vertretung der Unternehmerinteressen genohnt ist, nicht umhin können, darüber abfällig zu urtheilen. So brachte kurz vor Weihnachten die hier erscheinende „Allgemeine Bürgerzeitung“ nachstehende Notiz:

„Eine neue Art von Wohlthätigkeit hat, wie uns aus Arbeiterkreisen mitgeteilt ist, ein heßiges großes Baugeschäft eingeführt. Die Inhaber desselben verbrachten im Frühjahr dieses Jahres denjenigen ihrer Arbeiter, welche vom April bis Oktober bei ihnen arbeiteten, für jeden Tag eine Gratvergütung von 10 A., wobei sie gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gaben, daß sie sich hierdurch einen thätigen Arbeiterstamm erwerben würden. Die Zeit verstrich und kürzlich erhielten nun die treu gebliebenen Arbeiter zu ihrer Freude die betreffende Vergütung ausbezahlt. Soweit war nun alles schön und gut und die Arbeiter konnten die Humanität ihrer Arbeitgeber nicht genug preisen. Da rückte der nächste Lohnsatz heran und hier wurde nun plötzlich mitgetheilt, daß eine Reduktion des Arbeitslohnes stattfinden müsse. Derselbe soll zehn Prozent betragen. Selbstverständlich mußten nun die Arbeiter, wie es um die Koulanz ihrer Vorkarren bestellt. Nun, die letzteren haben jedenfalls das „erhebende“ Bewußtsein, auf ein paar Tage mehrere arme Menschen „glücklich“ gemacht zu haben, und dieses Bewußtsein wird noch dadurch gehoben, daß sie die „Gratvergütung“ bald wieder in ihrer Tasche haben werden. Die Lohnreduktion trifft augenblicklich, wo das Weihnachtsfest für der Thür steht, die Arbeiter sehr hart. Nun, vielleicht sieht ihnen wieder eine „Gratvergütung“ in Aussicht!“

Wir bemerken zu dieser Notiz, daß die Inhaber des betreffenden Baugeschäftes die Herren Guillaume und Wegmann sind. Der Abzug beträgt vorläufig pro Stunde 2 A.; es wird aber wohl noch ein Abzug von weiteren 2 A. folgen, ganz wie es auch vor einem Jahre geschah, kurz zuvor die Herren ihren Partikern das übliche Neujahrsgeschenk zu machen hatten. Nicht wahr, solch eine „Arbeiterfreundlichkeit“ kann sich sehen lassen!

Aus Erfurt.

„Gesetzeskenntniß“ als mildernder Umstand. Die heßige Straffenammer hatte kürzlich über einen Handwerksmeister abzurtheilen, welcher im Arbeitsbuche seines Vertrages einen diesem nachthätigen Vermerk gemacht hatte. Die Reichsgewerbeordnung droht für diese Handlung Geldstrafe bis zu M. 300 im Unvermögensfalle Haft an. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu der geringsten gesetzlich zulässigen Strafe von M. 3, weil er annahm, daß dem Meister die betreffende Gesetzesbestimmung unbekannt war. Dem Meister also hat man die Gesetzeskenntniß als „mildernden Umstand“ angedreht. Wir erinnern uns an ein paar Fälle, in denen es sich um Anklagen gegen Arbeiter wegen Verstoßes gegen den § 153 der Gewerbeordnung handelte; diesen Angeklagten wurde ihre Gesetzeskenntniß nicht mildernd angedreht. Uebrigens erachten wir es als eine durchaus unzulässige Entschuldigung, wenn der Meister sagt, er kenne die Bestimmungen des § 111 der Gewerbeordnung nicht. Von einem Meister, der den „Reßherren“ spielt, muß man

verlangen, daß er alle das Lehrverhältnis betreffenden Gesetzesparagrafen genau kennt; die Unkenntniß in diesen Dingen kann gar nicht entschuldigend werden.

Aus Düsseldorf.

Der Unternehmer Maiter a. g. aus Langenbrunn bei Bochum, welcher die Maurerarbeiten am Empfangsgebäude des hiesigen Centralbahnhofs auszuführen hat, hatte mit den von ihm eingestellten Maurergesellen ausdrücklich 14tägige Kündigung vereinbart. Aber der Herr gehört auch zu denen, die auf solche Vereinbarungen einfach „pfeifen“, wenn sie ihnen unbecquem werden. Als es zum Winter ging und die Tage kurz wurden, stellte er die Arbeiten ein und entließ die Arbeiter ohne Kündigung. Diese hätten nun eine gute Gelegenheit gehabt, dem Unternehmer begreiflich zu machen, daß er zur Innehaltung der vereinbarten Kündigungsfrist verpflichtet sei. Aber leider gab die Weßraß sich mit der bloßlichen Entlassung zufrieden, sich damit befriedigend, daß sie ja im Sommer durch die Arbeiter in den Arbeit verdient. Vergnügt trollten sich diese wackeren Gesellen in ihre Heimath Essen und Nassau. Sie lebten an einem schrecklichen Indifferentismus; die Kirche besuchten sie gewohnheitsmäßig, aber in eine gemerkthäftige Versammlung sind sie schwer hineinzu bringen. Zum Frühjahr werden sie selbstverständlich wiederkommen. Möchten sie dann nur etwas mehr Solidaritätsgesühl und Verhältniß für die gewerkschaftliche Bewegung mitbringen. Das wünscht ihnen von Herzen

Ein Düsseldorf Kollege.

Briefkasten.

Frankfurt a. M., S. Auf Ihren Wunsch benachrichtigen wir Sie an dieser Stelle, daß von dem Verbreiter des „Grundstein“ in Frankfurt am 22. November d. J. als erste Ratezahlung für das dritte Quartal 1888 M. 25 hier eingegangen sind. Eine weitere Zahlung ist bisher nicht erfolgt. Es restiren M. 20.50 für das dritte Quartal und M. 36 für das vierte Quartal 1888. — Ob das Abonnement auf den „Neuen Bauhandwerker“ entrichtet ist, wissen wir nicht. Herr Ritter wird Ihnen brieflich Nachricht darüber zukommen lassen.

Göttingen, L. Auch Studentenverbindungen und Studentenversammlungen unterliegen, wenn sie eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, bezw. solche Angelegenheiten betreffen, den Beschränkungen des Preussischen Vereinsgesetzes. Es fragt sich nun, welche Definition, was unter „öffentlichen Angelegenheiten“ zu verstehen ist, ihnen gegenüber die Behörde gelten läßt; man hat es da, wie die Arbeitervereinigungen ja zur Genüge erfahren haben, mit einem sehr deßbaren Begriff zu thun.

Düsseldorf, S. Die in der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Koalitionsverbote für Gewerbetreibende, deren Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter sind erst durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben worden. Nach § 3 des preussischen Gesetzes vom 24. April 1854 wurden die Arbeiter mit Befugniß bis zu einem Jahre befristet, wenn sie die Arbeitgeber oder die Obergewerkschaften zu gewissen Handlungen oder Angelegenheiten dadurch zu bestimmen suchten, daß sie die Einstellung der Arbeiter oder die Veränderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern.“ Also nur gegen die Arbeiter richtete sich diese Strafbestimmung.

Anzeigen.

Zentral-Frankenkasse der Maurer, Steinbauer, Gipser und Stukkatoren Deutschlands „Grundstein zur Ewigkeit“
(E. F. Nr. 7. Sitz: Altona)

In der Woche vom 16. bis 22. Dezember sind folgende Beträge eingegangen: Von der östlichen Verwaltung in Alt-Stünde M. 100, Frenchenbach 120, Hannover 100, Werrig-Badwitz 40, Egenheider 100.32, Frankfurt a. M. 150, Gr.-Schönebeck 150, Straßburg i. E. 150, Braunschweig 200, Duesbüden 35, Göttingen 100, Frankfurt a. O. 100, Pilschhausen 300, L. S. v. f. 36.90, Straßburg 38.80, Berlin 1500, Stammheim 30, Landstuhl 70. Summa M. 3321.02.

Zuschüsse erhielten: die östliche Verwaltung in Gildesheim M. 50, Dortmund 50, Lahr i. B. 70, Birna 200, Händchuhheim 30, Minden i. Westf. 50, Hainradt 70, Dresden 200, Nieddorf 150, Nießleben 100. Summa M. 870.

Altona, den 30. Dezember 1888.

E. Reiß, Hauptkassirer.
Friedrichsbergstraße, Becker's Platz 5.

Abonnements-Drittung.

Für das dritte Quartal 1888:
Kassel, B. (Heft) M. 1.80.
Für das vierte Quartal 1888:
Göttingen, (erste Rate) M. 16; Harburg, E. 66.50; Leipzig, B. (dritte Rate) 100; Götting, R. 32.80; Berlin, R. 1.40; Plauen, S. 9.00; Bremen, B. (R. F.) 32.15; Meissen, B. 2.80; Kassel, B., erste Rate 10.80; Lauenburg, R. 4.00; Steinbeck, B. (Heft) 2.10; Berlin, S. 1.40; Stade, L. 13.50.
Für das erste Quartal 1889:
Gerbtingerode, M. 1.40; Dittelsdorf, S. 1.40; Dörfel, S. 1.40; Berlin, R. 1.40; Grewes, F. 1.40; Nürnberg, B. 9.90; Rud.-fabr. Lege, S. 1.40; Grimmen, S. 1.40; Mannheim, S. 1.40; Dresden Neustadt, S. und B., 2.80.
J. Staniingl.

Verlag von J. Staniingl, Hamburg.
Druck von J. F. W. Dieß, Hamburg.